

Der Grundsatz II der BaFin – eine kritische Beurteilung (Teil II)

Von Stephan Schöning, Lüneburg

IV. Würdigung des aktuellen Liquiditätsgrundsatzes

1. Zielsetzung der Modifizierung von Grundsatz II im übernationalen Kontext

Ein Vergleich des aktuellen Grundsatzes (GS) II mit den bisherigen GS II und III zeigt, dass als grundlegende Neuerungen die Abkehr von einer Norm mit indirekten Liquiditätserfordernissen sowie von der ausschließlichen Verwendung von Bilanzbeständen, Buchwerten und Ursprungslaufzeiten festzuhalten sind.¹²⁹ Zum Teil wird dies als „radikale(.) Änderung des methodischen Ansatzes“¹³⁰ bewertet.

Durch den modifizierten Liquiditätsgrundsatz soll eine für Kreditinstitute einfach zu handhabende, internationale Standards entsprechende Messung des Liquiditätsrisikos erreicht werden.¹³¹ Die Angleichung an internationale Standards ist dadurch gewährleistet, dass der GS II in seiner Grundkonzeption weitgehend an das EU-Liquiditätserfassungsschema angelehnt ist.¹³² Entsprechend war mit seiner Einführung die Hoffnung verbunden, dass nach erfolgter Anerkennung der Gleichwertigkeit mit dem jeweiligen nationalen Recht durch andere EU-Bankaufsichtsbehörden bisher notwendige Doppelrechnungen für ausländische Filialen deutscher Kreditinstitute entfallen.¹³³

¹²⁹ Zum Unterschied zwischen direkten und indirekten Liquiditätsnormen vgl. bereits Spaethe (1967), S. 14 ff., und Meyer (1987), S. 399 ff.

¹³⁰ Bellavite-Hövermann et al. (2001), S. 511.

¹³¹ Vgl. BAKred. (1999a), S. 15; Deutsche Bundesbank (1999), S. 6; BAKred. (2001), S. 4.

¹³² Zu den Abweichungen zwischen den Probeerhebungen für einen EU-Liquiditätskoeffizienten und dem GS II vgl. BAKred. (1998), S. 3 f., sowie Bellavite-Hövermann et al. (2001), S. 535.

¹³³ Vgl. Hofmann/Werner (1999), S. 24; Rixen (1999), S. 250; Reinicke (2000), S. 66; Lorenz (1998), S. 33.

Bislang existiert weder in der wissenschaftlichen Literatur noch in der bankaufsichtlichen Praxis Europas ein einheitliches, allgemein anerkanntes Liquiditätskonzept.¹³⁴ Allerdings hatten sich außerhalb Deutschlands in einigen Ländern, z.B. in den Niederlanden, in Frankreich und (auf bankindividueller Basis) in Großbritannien, schon seit längerem verschiedene Konzepte zur bankaufsichtlichen Liquiditätsbeurteilung etabliert, die auf aktuelle bzw. potenzielle Zahlungsmittelpositionen sowie die kurzfristig zu erwartenden Zahlungsströme abstellen. Gleichzeitig waren zumindest bis zur Mitte der 90er-Jahre in vielen EU-Staaten entweder überhaupt keine Liquiditätsnormen vorhanden (Spanien, Portugal) oder solche, die als statische Bilanzrelationen entweder eine bestimmte Quote zwischen den liquiden Mitteln und den gesamten Verbindlichkeiten forderten (Belgien, Luxemburg, tw. Dänemark) bzw. die die Fristentransformation vom kurzfristigen in den langfristigen Bereich begrenzen (Griechenland, Italien) und daher ein mit den GS II alt und III alt des BAKred. vergleichbares Niveau aufwiesen.¹³⁵ Aktuell lassen sich „maturity-mismatch-approaches“ und „stock-approaches“ sowie Kombinationen aus beiden Ansätzen unterscheiden (vgl. Abb. 9).¹³⁶

Deutlich wird, dass es sich beim GS II um einen Kombinationsansatz aus „maturity-mismatch-approach“ und „stock-approach“ handelt,¹³⁷ mit dem die angeführten Probleme dieser in anderen europäischen Ländern etablierten Ansätze umgangen werden sollen.

Tatsächlich stellte die Einführung des neuen Liquiditätsgrundsatzes den seit längerem geforderten Übergang¹³⁸ von der Betrachtung der strukturellen Liquidität hin zur dispositiven Liquiditätssicherung in Form einer operativen Zahlungsstrombetrachtung dar. Die Liquiditäts-situation eines Kreditinstituts wird dabei grundsätzlich als abhängig vom Ausmaß der Fristentransformation, dem Vorhalten ausreichender Bestände an hochliquiden Aktiva sowie dem Vorhandensein von unausgeschöpften Refinanzierungslien am Geld- bzw. Interbankenmarkt an-

¹³⁴ Vgl. Büschgen (1998), S. 566; vgl. auch Mantzke (1994), S. 43.

¹³⁵ Vgl. Mantzke (1994), S. 249 ff. Mittlerweile hat eine Reihe von EU-Staaten seine Liquiditätsvorschriften analog zu Deutschland angelehnt an das EU-Liquiditätsüberwachungsschema geändert, vgl. Hofmann/Werner (1999), S. 24.

¹³⁶ Vgl. Hofmann/Werner (1999), S. 24.

¹³⁷ Vgl. Deutsche Bundesbank (1999), S. 7; Hofmann/Werner (1999), S. 24; Bellavite-Hövermann et al. (2001), S. 524 ff.

¹³⁸ Vgl. Brüggestrat (1990), S. 155; der Übergang zu einer direkten Liquiditäts-sicherungsnorm wurde sogar bereits bei den Novellierungen der Grundsätze 1969 und 1973 von der Bundesbank gefordert, vgl. Deutsche Bundesbank (1969), S. 37 f.; Deutsche Bundesbank (1973), S. 13.

| | „maturity-mismatch-approach“ | „stock-approach“ | Kombinationsansätze |
|--|---|---|---|
| Kennzeichen | Ermittlung von mismatches in verschiedenen Laufzeitbändern = Differenzbetrag zwischen zu einem bestimmten Stichtag vorhandenen Zahlungsmitteln (Aktiva) und -verpflichtungen (Passiva) mit bestimmter Restlaufzeit | Gegenüberstellung von bestimmten (kurzfristig) abzugsgefährdeten (z.B. innerhalb von 5 Tagen) Passiva (Interbank- und Kundeneinlagen) und dem Grundbestand an hochliquiden Aktiva | Gegenüberstellung von (ggf. akut) abzugsgefährdeten Passiva (Zahlungsmittelabflüssen) sowie Zahlungsmittelbeständen sowie fixierten bzw. potenziellen Zahlungsmittelzuflüssen |
| Ziel | Begrenzung absehbarer Liquiditätsdefizite | Unmittelbare Gewährleistung der Befriedigung kurzfristiger Zahlungsansprüche, auch als Zeitgewinn zur Realisierung alternativer Finanzierungsquellen sowie zur Monetarisierung von Aktiva | Begrenzung aktueller und zukünftiger Liquiditätsanspannungen |
| Beurteilungsmaßstab für gesicherte Liquidität | Einhalten, d.h. Unterschreiten von (ggf. je Laufzeitband unterschiedlich hohen) maximal zulässigen negativen mismatches | Vorhandensein eines ausreichenden Grundbestands an hochliquiden Aktiva | Einhalten vorgegebener Relationen zwischen Zahlungsmitteln und -verpflichtungen |
| Beispiele für Anwendungen | BoE (GB) (ohne major retail banks) | BoE (GB) (major retail banks), Commission bancaire (F), Tilsynet Meg Banker og Sparkasser (DK) bezogen auf 1 Jahr | EU-Liquiditätserfassungsschema BAKred./BaFin (D) GS II |
| Problemfelder | <ul style="list-style-type: none"> • Unzureichende Berücksichtigung zusätzlicher Refinanzierungsmöglichkeiten • Zahlungsprobleme im sehr kurzfristigen Bereich aufgrund fehlender Berücksichtigung von Liquidationsfristen bei Aktiva | <ul style="list-style-type: none"> • Erkenntbarkeit von Liquiditätsanspannungen außerhalb des (sehr) kurzfristigen Bereichs | <ul style="list-style-type: none"> • Vermengung von Informationen |

Abbildung 9: Überblick über alternative Liquiditätskonzepte im europäischen Bankenaufsichtsrecht¹³⁹

¹³⁹ Vgl. *Bank of England* (1982); *Bank of England* (1993); *Bank of England* (1995); für andere europäische Staaten vgl. *Mantzke* (1994); zur Systematisierung vgl. *Hofmann/Werner* (1999), S. 24.

gesehen.¹⁴⁰ Der regulative Schwerpunkt der Liquiditätsnorm verschiebt sich damit vom Refinanzierungsrisiko hin zum Abrufrisiko.¹⁴¹ Der GS II ist von der Vorstellung geleitet, dass ertragsstarke solvente Institute zwar mittelfristig oder langfristig eintretenden Liquiditätsanspannungen durch entsprechende Geld- bzw. Kapitalmarktgeschäfte bzw. durch Veräußerung von Vermögen begegnen können, aber u.U. durch Liquiditätsanspannungen im kurzfristigen Bereich als Folge von Störungen, unerwarteten Ereignissen (Inanspruchnahmen von Kreditlinien und Verfügungen von Gläubigern) sowie besonderen Marktumständen gefährdet werden.¹⁴² Daher erscheint die Konzentration auf den kurzfristig konzipierten Liquiditätskoeffizienten grundsätzlich sachgerecht, um Kreditinstitute zu einem Mindestmaß an verfügbarer Liquidität zur Abdeckung faktisch oder potenziell zu erwartender Liquiditätsabflüsse zu zwingen.¹⁴³ Die zusätzlich erhobenen Beobachtungskennzahlen decken in näherer Zukunft absehbare Liquiditätsprobleme durch bestehende Passivüberhänge als Folge der Fristentransformation auf und stellen für Kreditinstitute einen gegenüber der Bankaufsicht dokumentierten Ansatzpunkt für erforderliche kurzfristige Steuerungsmaßnahmen zur Beschaffung von Zahlungsmitteln dar.¹⁴⁴ Im Gegensatz zu den bisherigen, das Gesamtgeschäft betrachtenden Grundsätzen liefern die Beobachtungskennzahlen allerdings nur einen eingeschränkten Einblick in die Finanzierungsstrukturen.

Der GS II wurde bei seiner Einführung überwiegend als bedeutender Schritt zu einer aussagekräftigeren Beurteilung der Liquiditätssituation gewürdigt, da durch seine Grundkonzeption ein großer Teil der gravierenden Unzulänglichkeiten der vorherigen Grundsätze beseitigt wurde. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob durch den GS II die Liquiditätsrisikoposition tatsächlich sachgerecht begrenzt wird und der Grundsatz damit einen Beitrag zum Schutz von Bankgläubigern und zur Erhaltung der kreditwirtschaftlichen Funktionen in der Volkswirtschaft leisten kann.¹⁴⁵ Anlass zu Zweifeln hieran bieten einerseits die grundlegende Konzeption und andererseits die Ausgestaltung des GS II im Detail.

¹⁴⁰ Vgl. *Deutsche Bundesbank* (1999), S. 6 f.; *Hofmann/Werner* (1999), S. 24.

¹⁴¹ Vgl. *BAKred.* (1999a), S. 15; *Bellavite-Hövermann* et al. (2001), S. 511.

¹⁴² Vgl. *BAKred.* (2001), S. 4; vgl. auch *Grelck/Rode* (1999), S. 70; *Schierenbeck* (2003), S. 120.

¹⁴³ Vgl. *BAKred.* (1999a), S. 15.

¹⁴⁴ Die Beobachtungskennzahlen werden z.T. als eine Art „Frühwarnsystem für strukturelle Liquiditätsprobleme“ *Schierenbeck* (2003), S. 120, bezeichnet.

¹⁴⁵ Zu den aus dieser Grundfrage abgeleiteten Anforderungen vgl. *Mantzke* (1994), S. 116.

2. Grundlegende Kritik an der Konzeption des Liquiditätsgrundsatzes

a) Berücksichtigte Liquiditätsrisiken in Grundsatz II

Durch die Konzentration auf das kurzfristige Refinanzierungs- und zusätzlich auf das Abrufrisiko werden die übrigen, vor allem aus der längerfristigen Fristentransformation resultierenden Liquiditätsrisiken vernachlässigt.¹⁴⁶ Besonders kritisch wurde angemerkt, dass Kreditinstitute unter Einhaltung des neuen GS II eine deutliche Ausweitung der Fristentransformation vornehmen und daraus erhebliche Risiken bei Zinsänderungen bzw. Kreditausfällen erwachsen können. Diese Risiken werden zurzeit weder hinsichtlich der Erfolgs- noch der Liquiditätswirkung aufsichtlich erfasst oder begrenzt.¹⁴⁷ Die deutsche Bankenaufsicht geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass der längerfristige Bereich keiner Beaufsichtigung bedarf, weil die Sicherstellung der mittel- und langfristigen Refinanzierung für solvente und ertragsstarke Kreditinstitute keine unüberbrückbaren Schwierigkeiten darstellt.¹⁴⁸ Angesichts der Verbundwirkungen zwischen Erfolgs- und Liquiditätsrisiken ist fraglich, ob eine isolierte Beaufsichtigung der Solvenz allein ausreichend ist. So fordert auch der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht neben der kurzfristigen auch eine langfristige Liquiditätsbeurteilung durch die Banken-

¹⁴⁶ Vgl. Schierenbeck (2003), S. 123.

¹⁴⁷ Vgl. Spörk/Auge-Dickhut (1999), S. 181 f.; dort wird anhand einer Beispielbilanz gezeigt, dass die Anlage von 100 Einheiten Sichteinlagen in 10 Einheiten börsennotierter Wertpapiere sowie 90 Einheiten Kundenkredite mit Restlaufzeit 10 Jahren im Einklang mit dem neuen GS II steht (nach GS II alt wäre diese Fristenstruktur nicht zulässig gewesen). Einschränkend muss allerdings darauf verwiesen werden, dass eine derartige Anlagepolitik aufgrund des inhärenten Zinsänderungsrisikos keinen Bestand mehr bei dem im Zuge der Neufassung der Eigenkapitalunterlegungsnormen durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht vorgesehenen „Supervisory Review Process“ haben wird und zumindest mit deutlich erhöhten Eigenkapitalanforderungen belegt werden würde, vgl. Paul (2001), S. 13 f.

¹⁴⁸ Vgl. BAKred. (1998), S. 2; hieraus wird zum Teil abgeleitet, dass das BAKred. alle regulierten Kreditinstitute als solvent und ertragsstark bezeichnet, vgl. Spörk/Auge-Dickhut (1999), S. 182, auch zu finden bei Bellavite-Hövermann et al. (2001), S. 33. Dies gibt die Argumentation des BAKred. nur verkürzt und verzerrt wieder: Das aktuelle Konzept der BaFin sieht vor, dass die Beurteilung ausreichender Liquidität im Rahmen von § 11 KWG durch GS II kurzfristig ausgerichtet ist, wohingegen für die langfristige Liquiditätssicherung eine ausreichende Eigenkapitalausstattung und -rentabilität ausschlaggebend ist und damit indirekt eine entsprechende Solvenzaufsicht (§ 10 KWG in Verbindung mit GS I) als sachgerecht angesehen wird. Bei wiederholter oder erheblicher Überschreitung dieser beiden zentralen bankaufsichtlichen Normen drohen gemäß § 45 ff. KWG Sanktionen seitens der Aufsicht, vgl. Reischauer/Kleinhans, Kommentar zu § 45 KWG, Kza 115, Tz 1 ff.

aufsicht sowie eine Verknüpfung mit der Beurteilung der Kapitaladäquanz.¹⁴⁹ Auch eine Kontrolle der Fristentransformation zur Begrenzung der Liquiditäts- und Zinsänderungs- sowie auch der Währungsrisiken bleibt daher zu erwägen, zumal Liquiditätsrisiken in Fremdwährung bislang überhaupt nicht erfasst werden. Dabei ist eine gesonderte Berücksichtigung von Liquiditätsungleichgewichten in den verschiedenen, für das jeweilige Kreditinstitut bedeutsamen Währungen insofern notwendig, als nicht jederzeit von der rechtzeitigen Durchführbarkeit entsprechender Ausgleichstransaktionen ausgegangen werden kann.¹⁵⁰

Selbst bei den erfassten Risiken fehlt eine differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Ausprägungen dieser Risiken in verschiedenen Geschäftsbereichen einer Universalbank. Verglichen mit dem Mengenkundengeschäft, in dem im Zeitverlauf zweckmäßigerweise die Auszahlungen nicht die Einzahlungen überschreiten dürfen, weisen das Interbankengeschäft sowie das Geschäft mit Großeinlegern bzw. Großkreditnehmern deutlich abweichende Risikostrukturen auf:¹⁵¹ Während für den ersten Bereich eine Quantifizierung der Zahlungsströme leichter als für das Mengenkundengeschäft ist, bereitet der zweite Bereich erhebliche Prognoseschwierigkeiten, da die Dispositionen von Großkunden starke Liquiditätsbelastungen nach sich ziehen und darüber hinaus im Einlagenbereich eine hohe Signalwirkung aufweisen. Mithin zeigt sich, dass für die Liquiditätssposition eines Kreditinstituts nicht allein der viel diskutierte Run der Kleinanleger¹⁵² ein Gefährdungspotenzial beinhaltet, sondern auch die Dispositionen von Großkunden.¹⁵³ Der GS II sieht wie o. a. die Möglichkeit einer Berücksichtigung negativer Sonderverhältnisse vor, worunter u. a. Risiken aus einer geringen Einlagenstreuung fallen könnten.¹⁵⁴ Eine sachgerechte Liquiditätsbeurteilungsnorm wäre aber um eine entsprechende Betrachtung der Großabrufrisiken zu ergänzen.¹⁵⁵

¹⁴⁹ Vgl. *Baseler Ausschuss* (2000), S. 23.

¹⁵⁰ Dementsprechend widmet der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht Liquiditätsrisiken im Fremdwährungsbereich gleich zwei eigenständige Grundsätze (Nr. 10 und 11, vgl. Abb. 10).

¹⁵¹ Vgl. *Brüggestrat* (1990), S. 134.

¹⁵² Zur Diskussion um die praktische Relevanz eines schlagartigen Abzugs von Einlagen durch Kleinanleger („Run“) vgl. *Krümmel* (1984), S. 478 ff.; *Süchting/Paul* (1998), S. 357 ff.

¹⁵³ Vgl. bereits *Meyer zu Selhausen* (1970), S. 112; *Schierenbeck* (2003), S. 6; zu einem Ansatz zur Erfassung von Großabrufrisiken vgl. *Brüggestrat* (1990), S. 135 ff.

¹⁵⁴ Vgl. *Bellavite-Hövermann et al.* (2001), S. 534.

¹⁵⁵ Zur möglichen Ausgestaltung vgl. z. B. *Brüggestrat* (1990), S. 182 ff.; nicht im KWG umgesetzte Überlegungen des Bundesfinanzministeriums sahen Anfang

b) Umfang der berücksichtigten Zahlungsströme

Der bei der Einführung vorherrschenden positiven Beurteilung des GS II ist u. a. deshalb nur eingeschränkt zuzustimmen, als die bereits an den bisherigen Grundsätzen geübte Kritik an der unzureichenden Berücksichtigung wichtiger Liquiditätsbeeinflussender Tatbestände¹⁵⁶ durch die im neuen Grundsatz vorgenommene Einbeziehung zusätzlicher Liquiditätsquellen und -belastungen zwar gelindert, aber nicht vollständig beseitigt wird. So werden offene Refinanzierungslinien und zugesagte, aber noch nicht in Anspruch genommene Kreditlinien sowie bestehende Übernahme- und Platzierungsverpflichtungen nunmehr erfasst, aber immer noch fehlen wesentliche, die Liquiditätssituation maßgeblich beeinflussende Zahlungsströme.

So bleibt die Erfassung von Zahlungen aus bilanzunwirksamen Geschäften, primär von Derivaten und Termingeschäften, weiterhin unvollständig, was mit dem Erfordernis der leichten Anwendbarkeit des GS II sowie den fehlenden Standards für die Beurteilung der Liquiditätswirkung dieser Instrumente begründet wurde.¹⁵⁷ Aufgrund der immens gestiegenen Bedeutung und des Umfangs dieser Geschäfte bei einer Reihe von Kreditinstituten¹⁵⁸ erscheint eine genauere Betrachtung der jeweiligen Liquiditätswirkungen notwendig. Bei Termingeschäften wird die Liquiditätssituation im GS II in Abhängigkeit von der eingegangenen Position je nach Konstellation von Markt- und Terminkurs entweder zu positiv oder zu negativ dargestellt, sodass in diesem Bereich Modifikationen angebracht sind:¹⁵⁹ Bei unbedingten Termingeschäften wäre eine laufende Bewertung der Position und eine Zuordnung von Gewinnen, sofern diese durch Glattstellen realisierbar sind, zu den Zahlungsmitteln im 1. Laufzeitband sachgerecht, wohingegen Verluste dem Laufzeitband zuge-

der 70er-Jahre eine Koppelung von Großeinlagen und haftendem Eigenkapital vor, wobei eine derartige Koppelung angesichts des nur indirekt wirksamen Risikoträgers Eigenkapital kritisch zu beurteilen ist, vgl. *Brüggestrat* (1990), S. 184.

¹⁵⁶ Vgl. *Brüggestrat* (1990), S. 71; vgl. auch *Küllmer* (1975), S. 73.

¹⁵⁷ Vgl. *Spörk/Auge-Dickhut* (1999), S. 182 ff.; zur Begründung vgl. *Bellavite-Hövermann* et al. (2001), S. 539.

¹⁵⁸ Zum gestiegenen Umfang vgl. *Deutsche Bundesbank* (1998b), S. 4 ff., und *Deutsche Bundesbank* (2003), S. 35 ff.; vor allem der starke Zuwachs des außerbörslichen OTC-Derivathandels, bei dem eine hohe Konzentration auf wenige Institute besteht, gilt als Gefährdung für die Stabilität des Finanzsystems, vgl. *Deutsche Bundesbank* (2003), S. 43 f.

¹⁵⁹ Für eine Übersicht über die möglichen Konstellationen vgl. *Spörk/Auge-Dickhut* (1999), S. 182; zur vertieften Begründung der vorgeschlagenen Ansätze vgl. *Spörk/Auge-Dickhut* (1999), S. 187 f.

rechnet werden könnten, in dem das Geschäft fällig wird. Bei Optionen werden zwar die Prämien berücksichtigt, nicht aber die zahlungswirksamen Konsequenzen der damit verbundenen Rechte bzw. Pflichten. Aufgrund der potenziellen Glattstellungsmöglichkeit wird vorgeschlagen, Long-Positionen mit ihrem jeweiligen Marktwert als Zahlungsmittel erster Klasse zu berücksichtigen, wohingegen bei Short-Positionen aufgrund der unterschiedlichen Ausübungswahrscheinlichkeit zwischen Calls (Marktwert im Laufzeitband der Fälligkeit) und Puts (aus Vorsichtsgründen Innerer Wert als Zahlungsverpflichtung im 1. Laufzeitband) unterschiedlich zu verfahren ist.¹⁶⁰ Werden Long Puts als Absicherung für Wertpapierbestände eingesetzt, müsste es erlaubt werden, die Wertpapiere mit dem Maximum aus Marktwert und Ausübungspreis anzusetzen, sofern kein Bonitätsrisiko besteht. Auch eine Berücksichtigung zusätzlicher Auszahlungsverpflichtungen z.B. als Folge von zukünftigen Margin- oder Sicherheitsleistungen aus bestehenden derivativen Geschäften ist sinnvoll.¹⁶¹ Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass das durch den GS II forcierte Eingehen von Short-Positionen und die daraus resultierenden Nachschussverpflichtungen bei ungünstigen Marktentwicklungen aufgrund der Hebelwirkungen leicht ein Existenzbedrohendes Ausmaß annehmen können.¹⁶² Zudem birgt die Nichtberücksichtigung dieser Zahlungskomponenten die Gefahr, dass die internationale Anerkennung des GS II erneut verloren geht. Der Verzicht auf die Einbeziehung steht zwar noch im Einklang mit den EU-Vorgaben;¹⁶³ Schwierigkeiten sind aber absehbar, wenn andere EU-Staaten Derivate miteinbeziehen, weil dann ohne eine erneute Änderung des GS II wiederum die o.a. Gefahr von Doppelrechnungen aufgrund der Nichtanerkennung der deutschen Liquiditätsnorm besteht.

¹⁶⁰ Im Bereich des OTC-Handels wären überdies Abschläge bei den Put-Positionen aufgrund der eingeschränkten Glattstellungsmöglichkeiten zu erwägen.

¹⁶¹ Vgl. *Deutsche Bundesbank* (1998a), S. 158; *Bellavite-Hövermann* et al. (2001), S. 510; auf die Bedeutung dieses Bereichs wird auch vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hingewiesen, vgl. *Baseler Ausschuss* (2000), S. 14. Dieser Mangel wird auch von der deutschen Bankenaufsicht durchaus erkannt; eine Einbeziehung dieser Risikokomponente wurde aber bislang zurückgestellt, vgl. *Deutsche Bundesbank* (1999), S. 11; *Meister/Oehler* (1996), S. 128.

¹⁶² Markante Beispiele hierfür sind Fehlspkulationen bei Barings, Morgan Grenfell oder Allied Irish Bank, bei denen durch ungünstige Marktentwicklungen (also Marktpreisrisiken) verbunden mit Betrug und unzureichenden Kontrollen (also operationellen Risiken) erhebliche kurzfristige Liquiditätsanspannungen ausgelöst wurden, vgl. *Schöning/Hofmann* (2002), S. 602.

¹⁶³ Vgl. *Hofmann/Werner* (1999), S. 28.

Abgesehen von wenigen Ausnahmen – zu nennen sind allein die Berücksichtigungsfähigkeit von anteiligen Zinsen bei Krediten mit Ratenabtreibung sowie die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Zinszahlungen aus Positionen wie z.B. bestimmte Swaps, die unter „Sonstige Verbindlichkeiten“ bilanziert werden¹⁶⁴ – unterbleibt eine direkte Berücksichtigung der liquiditätswirksamen Veränderungen von Aufwands- und Ertragspositionen. Somit fließen weder die zu leistenden Gehalts- und Mietzahlungen noch die Zins- und Provisionszahlungen in die Berechnung des GS II ein, selbst wenn die Zahlungen betragsmäßig bereits feststehen.¹⁶⁵ Die zu konstatierende partielle indirekte Erfassung in Form der Veränderungen der jeweiligen Verpflichtungen aus den Einlagenbeständen bzw. der Zahlungsmittel spiegelt den jeweiligen Liquiditäts-Effekt nur unzureichend, da undifferenziert, wider: Während einige Vorgänge direkt liquiditätswirksam sind (wie etwa zahlungswirksamer Sachaufwand, bei dem das Konto des Empfängers sich nicht beim betrachteten Kreditinstitut befindet), sind andere Vorgänge nicht oder nur verzögert liquiditätswirksam (wie etwa Gehaltszahlungen für Mitarbeiter, deren Konten typischerweise beim jeweiligen Kreditinstitut geführt werden). Auch bei den Zinszahlungen ist zu unterscheiden zwischen direkt liquiditätswirksamen sowie indirekt liquiditätswirksamen Vorgängen.¹⁶⁶ Ähnliches gilt für erhaltene bzw. zu entrichtende Provisionszahlungen.

Bestehen bleibt auch die Problematik der Bewertung von Forderungen: Die gewählte Regelung, dass einzelwertberichtigte Forderungen und Wechsel mit akuten Leistungsstörungen gar nicht als Zahlungsmittel berücksichtigt werden dürfen, gibt ungeachtet der damit verbundenen Bewertungsunsicherheit den Tatbestand der Verringerung der liquiden Mittel wieder. Schließlich wird dadurch dokumentiert, dass mit einer Einzahlung nicht mehr gerechnet werden kann.¹⁶⁷ Der darüber hinaus

¹⁶⁴ Vgl. *Bellavite-Hövermann et al. (2001)*, S. 546.

¹⁶⁵ Zur Notwendigkeit einer Berücksichtigung dieser Zahlungen vgl. *Hartmann-Wendels et al. (2000)*, S. 335; auch der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht fordert in den „Sound Practices“ eine Berücksichtigung von Zinszahlungen, wohingegen andere zahlungswirksame Erfolge wie z.B. Mieten, Gehälter und Steuern als nur im Einzelfall berücksichtigungsbedürftig bezeichnet werden, vgl. *Baseler Ausschuss (2000)*, S. 8 und 15.

¹⁶⁶ Ein Beispiel für ersteres sind Zinsen für endfällige Darlehen, die von anderen Kreditinstituten eingezogen werden und damit einen Liquiditätszufluss bewirken. Dagegen erfolgt bei Kontokorrentkrediten, bei denen die fälligen Zinsen den Saldo erhöhen, keine konkrete Zinszahlung.

¹⁶⁷ Vgl. *Hartmann-Wendels (1999)*.

notwendige Abzug anderer bankbetrieblicher Wertberichtigungen vom verbleibenden Forderungsbestand wird den Anforderungen im Hinblick auf die Liquiditätsbeurteilung insofern nicht gerecht, da diese Aufwendungen nicht direkt liquiditätswirksam und zum Teil bilanzpolitisch motiviert sind.

Es lässt sich festhalten, dass die Genauigkeit der Liquiditätsbeurteilung im neuen Grundsatz II durch die fehlende bzw. undifferenzierte Einbeziehung liquiditätswirksamer Größen der Erfolgsrechnung beeinträchtigt wird. Der dadurch entstehende Genauigkeitsverlust wird unterschiedlich beurteilt.¹⁶⁸ Gleichwohl ist zu konstatieren, dass mit dem Einhalten der Vorschriften zum Liquiditätskoeffizienten keineswegs die damit verfolgte bankaufsichtliche Zielsetzung erfüllt wird, dass „sich die Zahlungseingänge und -ausgänge eines Instituts im nächsten Monat im Gleichgewicht befinden sollen“¹⁶⁹.

Bei nüchterner Betrachtung ist der aktuelle Liquiditätsgrundsatz demnach nicht als konkret zahlungsstromorientiert zu bezeichnen. Er basiert allein auf den aus dem Zinsgeschäft sowie ausgewählten artverwandten Geschäften resultierenden liquiditätsbeeinflussenden Zahlungsvorgängen und stellt mithin eine auf einen Stichtag bezogene bilanzorientierte Bestandsbewegungsprognose dar.¹⁷⁰ Angesichts des Umfangs nicht erfasster liquiditätsbeeinflussender Tatbestände ist zu bezweifeln, ob ein derartiges Instrument eine hinreichende Beurteilung der Liquiditätsrisikoposition ermöglicht.¹⁷¹ Die Zeitpunktbezogenheit führt darüber hinaus dazu, dass die Liquiditätskennzahl starken Schwankungen unterliegen kann. Es besteht sogar die Gefahr, dass der GS II aufgrund von unmittelbar vor dem Stichtag eintretenden Ereignissen verletzt wird, aber dies nur eingeschränkt vorhersehbar ist. So ist es in bestimmten Konstellationen allein aufgrund der Restlaufzeitenverkürzung möglich, dass eine untermonatliche Erhebung weder bei der Liquiditätskennziffer noch bei der

¹⁶⁸ So wurde angeführt, dass im Vergleich zu einer komparativ-statistischen Analyse der Bilanzbestände „auf die sehr aufwändige Ermittlung und Interpretation der Zahlungsströme verzichtet werden [kann], ohne dass ein großer Informationsverlust zu befürchten ist“, *Brüggestrat* (1990), S. 146. Zu Verfechtern einer Relevanz der Unterscheidung zwischen liquiditätswirksamen und nicht liquiditätswirksamen Größen vgl. *Baumhauer* (1978) und dort angegebene Literatur.

¹⁶⁹ *Hofmann/Werner* (1999), S. 25.

¹⁷⁰ Zum Begriff vgl. *Brüggestrat* (1990), S. 115, zu einer positiven Beurteilung eines derartigen Vorgehens vgl. *Brüggestrat* (1990), S. 152 f.

¹⁷¹ Damit ist die Aussage des BAKred. „Die Liquidität eines Institutes wird so mit Blick auf die tatsächlichen und potenziellen Abflüsse gemessen,“ *BAKred.* (2001), S. 4, kritisch zu hinterfragen.

Beobachtungskennziffer einen akuten Handlungsbedarf aufgrund der drohenden Nichteinhaltung des GS II anzeigt, tatsächlich aber am Meldestichtag der GS II nicht eingehalten wird.¹⁷² Ursächlich hierfür sind kurzfristig wirksame Veränderungen der als Zahlungsmittel und -verpflichtungen angesehenen Bestände, vor allem durch Restlaufzeitveränderungen, Marktwertschwankungen bei Wertpapieren und Fremdwährungspositionen, zahlungsverkehrsbedingte Veränderungen bei unbefristeten Positionen, Neugeschäfte sowie Zahlungsströme im Zusammenhang mit Derivaten.¹⁷³ Diese Vorgänge werden zum Teil im Rahmen der bankinternen Liquiditätssteuerung nicht deckungsgleich erfasst, sodass das Einhalten des GS II nur durch eine separate Liquiditätsvorausschau gewährleistet werden kann, durch die rechtzeitig ggf. zu tätige Ausgleichsgeschäfte aufgezeigt werden.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum mit der Modifikation des GS II zwar in Teilbereichen überaus komplexe Regelungen vorgesehen sind, die hohe Anforderungen an die DV-technische Umsetzung in den Kreditinstituten stellen,¹⁷⁴ aber kein Wechsel zu einer umfassenden zahlungsstromorientierten Beurteilung in kumulativ-pagatorischer Betrachtungsweise vorgenommen wurde. Derartige dynamische Rechnungen, in der alle eingehenden und ausgehenden zukünftigen Zahlungsströme von Zentralbankgeld vollständig erfasst werden,¹⁷⁵ werden in der bankbetriebswirtschaftlichen Literatur seit langem diskutiert und sind mittlerweile auch vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht angeregt worden.¹⁷⁶ Die an den originären Zahlungsströmen orientierten Gegenüberstellungen von Zahlungsein- und -ausgängen sind aufgrund der mit zunehmendem Zeithorizont erhöhten Prognoseunsicherheit allein für kurze Zeiträume möglich und auch nicht für eine Überprüfung der jeder-

¹⁷² Für ein Zahlenbeispiel hierzu vgl. *Jost et al.* (2001), S. 24.

¹⁷³ Vgl. *Jost et al.* (2001), S. 26.

¹⁷⁴ Die betrifft z.B. die o. a. Bestimmung der Marktwerte bei den Wertpapierbeständen oder die komplizierte Erfassung von Pensions- und Leihgeschäften.

¹⁷⁵ Zu den Grundgedanken der kumulativ-pagatorischen Betrachtung der Liquiditätssituation von Kreditinstituten vgl. *Mülhaupt* (1980), S. 218 ff.; zur Ausgestaltung vgl. *Endres* (1978), S. 453 ff.

¹⁷⁶ Ein Überblick über die primär in den 70er- und 80er-Jahren entwickelten zahlungsstromorientierten Planungsmodelle findet sich bei *Brüggestrat* (1990), S. 114 ff.; Grundlage dieser Modelle ist die seit langem erhobene Forderung nach der Abkehr von einer bestandsorientierten und der Hinwendung zu einer zahlungsstromorientierten Betrachtungsweise, vgl. hierzu bereits *Sturm* (1947), S. 96; *Fischer* (1956); *Schrom* (1963); *Hagenmüller* (1977), S. 363 ff.; *Zuber* (1987), S. 121 ff.; zur bankaufsichtlich geforderten Ausgestaltung eines derartigen Liquiditäts- und Überwachungssystems vgl. *Baseler Ausschuss* (2000), S. 7 ff.

zeitigen Zahlungsfähigkeit, sondern lediglich für eine Liquiditätsabschätzung auf Wochen- bzw. Monatsbasis geeignet.¹⁷⁷ Allerdings ermöglicht eine umfassende Aufstellung sämtlicher zu erwartender Zahlungsströme eine bessere Abschätzung der bestehenden Liquiditätssituation und -risiken. Diese Verfahren haben mittlerweile Eingang in die bankbetriebliche Planungspraxis gefunden und auch die BaFin greift auf ein derartiges Instrument zurück: So werden bei der Prüfung von Pfandbriefanstalten Angaben zur voraussichtlichen Liquiditätsentwicklung verlangt, die die Zahlungsströme bestehender sowie eingegangener, aber noch nicht abgewickelter Geschäfte zum Inhalt haben.¹⁷⁸

c) Weitere grundlegende Kritikpunkte

Weitere grundlegende Kritik besteht an der neuerlichen Konstruktion einer starr regelbasierten nationalen Begrenzungsnorm¹⁷⁹

- ohne hinreichende Berücksichtigung instituts- bzw. konzernspezifischer Verhältnisse,
- ohne Einbindung bestehender bankinterner Steuerungsmodelle und
- ohne internationale bzw. europäische Harmonisierung.

aa) Berücksichtigung instituts- bzw. konzernspezifischer Verhältnisse

Der aktuelle GS II soll wie seine Vorgänger durch eine konkrete Vorgabe der Vorgehensweise zur Ermittlung der Liquiditätskennzahl grundsätzlich einen objektiven und allgemein gültigen Maßstab zur Beurteilung der Liquidität eines Instituts darstellen.¹⁸⁰ Selbst wenn durch den

¹⁷⁷ Vgl. *Hartmann-Wendels* et al. (2000), S. 335; vgl. auch *Mantzke* (1994), S. 125 f.

¹⁷⁸ Vgl. *BAKred.* (1980), Schema zur Liquiditätsentwicklung Fußn. 2; vgl. auch *Brüggestrat* (1990), S. 143.

¹⁷⁹ Zur Abwägung der Vor- und Nachteile einer streng regelgebundenen gegenüber einer diskretionären, einzelfallorientierten Regulierung vgl. *Hartmann-Wendels* et al. (2000), S. 336 ff.; zur Vermeidung von Automatismen – Interventionen trotz mangelnder Gefährdung bzw. Nichtintervention trotz Gefährdung – werden derartige Spielräume als notwendig betrachtet, vgl. *Deutscher Bundestag* (1998), Abschnitt VI.1, und anders als bei GS I auch nicht durch EG-/EU-rechtliche Vorgaben auf bestimmte Institutsgruppen eingeschränkt, vgl. § 1 Abs. 1 GS II und *BAKred.* (1998), S. 6 und S. 33 f.

¹⁸⁰ Vgl. *BAKred.* (1998), S. 9.

GS II wie o.a. im Einzelfall die Möglichkeit eröffnet wird, aufgrund von positiven oder negativen Sondereinflüssen geringere oder höhere Anforderungen festzusetzen,¹⁸¹ so bleibt es doch fraglich, ob branchenübliche Durchschnittsgrößen den tatsächlichen Liquiditätsvorsorgebedarf generell hinreichend erfassen können.¹⁸² Dies gilt in besonderem Maße für die Höhe der Anrechnungsquoten von Kundenverbindlichkeiten im ersten Laufzeitband (vgl. auch Abschnitt IV.3.a)).

Der GS II ist auch innerhalb von Bankkonzernen allein auf Einzelinstitutsebene einzuhalten, was angesichts der rechtlichen Selbstständigkeit der Institute auch notwendig ist. Allerdings fehlt es – im Gegensatz zu den Eigenkapitalunterlegungsnormen §§ 10 und 10a KWG in Verbindung mit GS I sowie zu §§ 13a/b und 13c KWG – an einer Betrachtung bestehender Verflechtungen mit und Verpflichtungen gegenüber Tochterinstituten und anderen verbundenen Unternehmen.¹⁸³ Zwar wird darauf verwiesen, dass die Beschränkung auf Einzelinstitute sachlich gerechtfertigt ist, weil eine Mehrfachausnutzung von liquiden Mitteln nicht möglich und daher eine Einzelinstitutaufsicht ausreichend ist.¹⁸⁴ Jedoch kann, abgesehen von den besonderen Problematiken bei gruppeninternen gegenseitigen Kreditzusagen sowie von Großeinlagen (vgl. IV.2.a)), allein durch eine knappe Liquiditätsausstattung innerhalb von Kreditinstitutegruppen ein erhebliches Risiko bestehen. Daher ist es erwägenswert, neben der Erhebung der Liquiditätskennzahlen auf Einzelinstitutsebene auch eine Liquiditätserfassung auf konsolidierter Basis zur Bestimmung der insgesamt gegenüber Dritten bestehenden Zahlungsverpflichtungen und -mittel durchzuführen. Bereits jetzt sieht z.B. die französische Aufsicht eine Berechnung des Liquiditätskoeffizienten auch auf konsolidierter Basis vor, sodass auch in diesem Bereich ein Zurückbleiben hinter europäischen Standards droht.¹⁸⁵

¹⁸¹ Zu den Einzelfallregelungen vgl. § 1, S. 3 GS II; vgl. auch *BAKred.* (1998), S. 5 f.; hierbei bestehen im Gegensatz zu den bisherigen Grundsätzen keine Beschränkungen auf Bankengruppen oder Regelungsbereiche, zumal auch EU-rechtliche Vorgaben bislang fehlen. Damit können kreditinstitutsindividuell sowohl die Veränderung der Anrechnungssätze von Aktiva und Passiva als auch die Berücksichtigung zusätzlicher Aktiva und Passiva vorgenommen werden.

¹⁸² Zu einer skeptischen Beurteilung der Vorgabe von Durchschnittsgrößen vgl. *Mantzke* (1994), S. 120.

¹⁸³ Vgl. *BAKred.* (1998), S. 5.

¹⁸⁴ Vgl. *Bellavite-Hövermann et al.* (2001), S. 517; einschränkend wird auch dort auf die „Karussellgeschäfte“ verwiesen, vgl. hierzu Abschnitt IV.3.c).

¹⁸⁵ Vgl. *Hofmann/Werner* (1999), S. 28; daher hat die Deutsche Bundesbank diesen Bereich als einen Inhaltspunkt zukünftiger Veränderungen identifiziert, vgl. *Deutsche Bundesbank* (1999), S. 11.

bb) Berücksichtigung bankinterner
Liquiditätsrisikomodelle

In der Kreditwirtschaft wird mittlerweile neben den traditionellen Liquiditätsplanungsverfahren eine Reihe von z.T. komplexen internen Modellen zur Liquiditätssteuerung entwickelt und eingesetzt.¹⁸⁶ Im Unterschied zu traditionellen Liquiditätsplanungsverfahren mithilfe von Finanzplänen versuchen derartige Liquiditätsrisikomodelle, unter Verwendung von mathematisch-statistischen Verfahren die Einhaltung der Zahlungsfähigkeit mit bestimmten Eintrittswahrscheinlichkeiten zu bestimmen.¹⁸⁷ Die deutsche Bankaufsicht steht der Anerkennung interner Modelle in Bezug auf Liquiditätsrisiken – im Gegensatz zu bestimmten Erfolgsrisiken¹⁸⁸ – bisher eher ablehnend gegenüber. Ursächlich hierfür ist neben einer generell skeptischen Beurteilung von internen Modellen¹⁸⁹ die Überzeugung, dass Liquiditätsrisikomodelle erst bei einer unzureichend großen Anzahl von Instituten das Entwicklungsstadium überschritten haben und somit keine Marktstandards existieren.¹⁹⁰ Angesichts der o.a. Notwendigkeit einer partiellen Doppelplanung im Liquiditätsbereich wäre indes zu prüfen, ob die regelgebundene Liquiditätsnorm nicht durch eine qualitative Überwachung der bankinternen Liquiditätsplanungsverfahren samt der Verpflichtung zur Anzeige beim Auftreten von Problemen ergänzt oder ersetzt werden könnte.¹⁹¹ In diese Richtung zeigen auch die Verlautbarungen des Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, der in den im Jahr 2000 aufgestellten Grundsätzen zur

¹⁸⁶ Vgl. o.V. (2000), S. 44.

¹⁸⁷ Vgl. z.B. *Rixen* (1999), S. 248 f. Allgemein existieren zu beiden Verfahren nur wenige Veröffentlichungen, sodass auch heute noch die Aussage gültig ist, dass dieser Bereich zu den „bestgehüteten Geheimnissen von Banken“ zählt, vgl. *Zuber* (1987), S. 111.

¹⁸⁸ Etwa zur Bestimmung der Eigenmittelunterlegung von Markt-/Preisrisiken (6. KWG-Novelle) oder zukünftig für die Bestimmung der Eigenkapitalunterlegung von Kreditrisiken (Neufassung des Baseler Akkords).

¹⁸⁹ Zwar begrüßte die Aufsicht den Einsatz von internen Modellen als Ergänzung des traditionellen Instrumentariums, wies aber gleichzeitig wiederholt auf den nicht zu überschätzenden Erkenntniszuwachs hin, der sich primär in einer besseren Abschätzung der Risikofolgen äußert, vgl. *Deutsche Bundesbank* (1998a), S. 77. Vermutlich besteht seitens der Bankenaufsicht angesichts der immensen personellen und technischen Herausforderungen durch die Neuausrichtung im Bereich der Erfassung und Begrenzung von Erfolgsrisiken nur eine geringe Neigung, den Bereich der Liquiditätsrisiken ebenfalls grundlegend umzugestalten.

¹⁹⁰ Vgl. z.B. *Deutsche Bundesbank* (1998a), S. 77.

¹⁹¹ Vgl. *Rixen* (1999), S. 251; entsprechende Ansätze finden sich z.B. bei *Hofmann/Werner* (1999), S. 28.

Zahlungsfähigkeit unter anderem ein Liquiditätsrisikomanagementsystem samt internem Kontrollsyste mfordert, wobei letzteres seine Ergebnisse der Aufsicht zur Verfügung stellt.¹⁹² Diese Grundsätze sind auch Gegenstand des folgenden Abschnitts.

cc) Berücksichtigung von Vorgaben übernationaler
Bankaufsichtsgremien

Im Rahmen einer grundlegenden Reform der deutschen Liquiditätsnorm ist es zweckmäßig, die vorgesehenen oder absehbaren Vorgaben übernationaler Bankaufsichtsgremien zu berücksichtigen.¹⁹³ Die bankaufsichtlichen Liquiditätsnormen sind bislang international kaum harmonisiert und auch das Prinzip der sogenannten „Heimatlandkontrolle“¹⁹⁴ ist noch nicht verankert. Entsprechend müssen international tätige Kreditinstitute für ihre Niederlassungen die jeweiligen, voneinander abweichenden nationalen Normen einhalten.¹⁹⁵ Die daraus resultierende Notwendigkeit zum Vorhalten und Abstimmen dezentraler Liquiditätsreserven bindet finanzielle und personelle Ressourcen, sodass die Forderung von Vertretern internationaler Kreditinstitute nach einer Harmonisierung der Liquiditätsnormen sowie nach einer grenz- und zeitzonenüberschreitenden Berücksichtigung von Zahlungsmitteln¹⁹⁶ vor allem im Hinblick auf eine Effizienzsteigerung zu unterstützen ist.¹⁹⁷ Die o. a.

¹⁹² Vgl. *Baseler Ausschuss* (2000), Grundsätze 4 und 12.

¹⁹³ Für die europäische Ebene vgl. *Heinrich/Sperrhacke* (1999), S. 212.

¹⁹⁴ Gemäß Bankrechtskoordinierungsrichtlinie bzw. der diese ersetzende Richtlinie über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute wird in der EU ein Großteil der bankaufsichtlichen Regulierung von Kreditinstituten inklusive der jeweiligen Zweigstellen (Zulassung, laufende Beaufsichtigung) durch die Bankaufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates durchgeführt, vgl. *Rat der Europäischen Gemeinschaften* (1977), Art. 3 und 7, sowie *Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union* (2000), Art. 26. Bis zur weiteren Koordinierung ausdrücklich ausgenommen hiervon bleibt die Überwachung der Liquidität, vgl. *Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union* (2000), Art. 27.

¹⁹⁵ Vgl. o. V. (2000), S. 44; da die Liquiditätskontrolle einer der wenigen verbliebenen Bereiche ist, bei denen Zweigstellen im EWR-Raum der Gastland-Kontrolle unterliegen, besteht Anlass zur Vermutung, dass die nationalen Aufsichtsgremien dies für eine weitergehende Beaufsichtigung verwenden, die eigentlich der Heimataufsichtsbehörde vorbehaltenen sein sollte, vgl. *Breuer* (2000), S. 83.

¹⁹⁶ Vgl. o. V. (2000), S. 44; allein für die Deutsche Bank würde durch die Ermöglichung eines zentralen Zugriffs auf die bislang in drei Zeitzonen aufgeteilten Liquiditätsreserven eine Reduzierung von 25 auf 10 Mrd. Euro und mithin eine Kosteneinsparung von ca. 4,5 Mrd. Euro entstehen.

¹⁹⁷ Eine ähnliche Problematik besteht für international tätige Kreditinstitute im Rahmen der Refinanzierung bei den jeweiligen Notenbanken hinsichtlich der

Vereinbarung zwischen der deutschen und englischen Bankaufsicht ist dabei lediglich als ein erster Schritt in die richtige Richtung zu werten, dem weitere bilaterale oder sinnvollerweise übernationale Harmonisierungsschritte folgen sollten.

Die weitere übernationale Vereinheitlichung bankaufsichtlicher Normen im Bereich der Liquiditätsrisiken wird indes – verglichen mit derjenigen im Bereich der Erfolgsrisiken – sowohl auf EU-Ebene¹⁹⁸ als auch im Baseler Ausschuss für Bankaufsicht nur zögerlich vorangetrieben. Letztgenanntes Gremium veröffentlichte 1992 Grundgedanken zur Liquiditätsrisikomessung und -steuerung, von denen in der Folgezeit aber nur geringe Impulse für eine Angleichung nationaler Normen ausgingen, zumal die Verlautbarung aufgrund von Marktveränderungen im Bereich der Refinanzierung und Weiterentwicklung von Liquiditätssteuerungsverfahren schnell als veraltet galt.¹⁹⁹ Eine weitere, die erste ersetzende Vorlage mit 14 Grundsätzen wurde erst im Februar 2000 herausgegeben (vgl. Abb. 10). Die Grundsätze beschäftigen sich zwar überwiegend mit dem bankinternen Liquiditätsmanagement (Grundsätze 1 bis 12), geben aber auch Anhaltspunkte für eine weltweite Vereinheitlichung der Liquiditätsbeurteilung durch die Bankaufsicht (Grundsatz 14 und zum Teil 12) und auch durch die Öffentlichkeit bzw. den Markt (Grundsatz 13).

Da diese Grundsätze eine Orientierung für eine internationale Harmonisierung der Liquiditätsvorschriften bieten, ist es zweckmäßig, die nationalen Vorschriften daran auszurichten. Es ist zu erkennen, dass die Vorstellungen des Baseler Ausschusses für Bankaufsicht über die bankinterne Erfassung von Liquiditätsrisiken aus Aufwendungen weit über den aktuellen GS II der BaFin hinausgehen. Möglich wäre es, dass die Einhaltung der Grundsätze zukünftig im Rahmen eines auf Liquiditätsrisiken ausgeweiteten „supervisory review process“ geprüft wird, also Bestandteil der in der 2. Säule der Neufassung des Baseler Akkords

grenzüberschreitenden Nutzung von Sicherheiten. In diesem Bereich sind Modifikationen der entsprechenden Regelungen erheblich weiter vorgeschritten als im Bereich der Bankaufsicht, vgl. o.V. (2000), S. 44.

¹⁹⁸ Vgl. Abschnitt II.1. für die bisherigen Ansätze auf EU-Ebene.

¹⁹⁹ Vgl. *Baseler Ausschuss* (1992), S. 1 ff.; zur Beurteilung vgl. *Baseler Ausschuss* (2000), S. 1; als wesentliche Gesichtspunkte werden dort der Bedeutungsrückgang von Kundeneinlagen gegenüber anderen Refinanzierungen, die generell weiterentwickelten Refinanzierungsformen und Verfahren des Liquiditätsmanagements aufgrund des technologischen Wandels und des Bedeutungsgewinns von Finanzinnovationen sowie – bereits vor dem 11. September 2001 – die zunehmende Krisenhaftigkeit der internationalen Finanzmärkte aufgeführt.

Strukturentwicklung für das Liquiditätsmanagement

1. Erfordernis einer Strategie für das Liquiditätsmanagement
2. Verantwortlichkeit des Vorstands für das Aufstellen und die Umsetzung der Strategie sowie für die Bildung von Managementbereichen zur Risikoüberwachung und -steuerung; regelmäßige, bei Anspannungen unverzügliche Information des Vorstands über Liquiditätssituation
3. Aufbau einer geeigneten Liquiditätsmanagementstruktur unter Einbeziehung der Unternehmensführung; Festlegung von deren Verantwortlichkeit für die Effektivität des Liquiditätsmanagement und für die Einführung geeigneter Maßnahmen zur Kontrolle und Limitierung von Liquiditätsrisiken; Etablierung und regelmäßige Überprüfung von Limiten für einzelne Positionen
4. Eignung der Informationssysteme zur Messung, Überwachung, Steuerung und Berichterstattung über Liquiditätsrisiken; zeitnahe Berichterstattung an Vorstand, Unternehmensleitung und andere Beteiligte

Messung und Überwachung des Nettofinanzierungsbedarfs

5. Etablierung eines Prozesses zur laufenden Messung und Überwachung des Nettofinanzierungsbedarfs
6. Liquiditätsanalyse bei Unterstellung verschiedener „Was-wäre-wenn“-Szenarien
7. Regelmäßige Überprüfung der Gültigkeit von im Rahmen des Liquiditätsmanagements unterstellten Annahmen

Pflege und Management des Marktzugangs

8. Regelmäßige Überprüfung der Anstrengungen zum Aufbau und Aufrechterhalten der Geschäftsbeziehungen zu den Gläubigern, zum Aufrechterhalten der Diversifizierung von Verbindlichkeiten und der Möglichkeiten zur Veräußerung von Aktiva

Alternativenplanung

9. Vorhandensein von Alternativplanungen für Liquiditätskrisen inklusive Notfallplanungen

Management von Fremdwährungsliquidität

10. Vorhandensein eines angemessenen Systems zur Messung, Überwachung und Steuerung der Liquiditätsposition in den für das Kreditinstitut wesentlichen Fremdwährungen; Abschätzung der Gesamtliquiditätsposition in Fremdwährung sowie der akzeptablen Ungleichgewichte im Zusammenhang mit den Verpflichtungen in Inlandswährung; geeignete Analysen als Grundlage für eine separate Strategie je Währung

-
11. In Abhängigkeit von den Analyseergebnissen (vgl. 10.) ggf. Festsetzen und regelmäßiges Überprüfen von Limiten für die gesamte sowie für wesentliche einzelne Liquiditätspositionen in Fremdwährung
-

Interne Kontrolle des Liquiditätsrisikomanagements

12. Vorhandensein eines internen Kontrollsystems für das Liquiditätsrisikomanagement zur regelmäßigen unabhängigen Analyse und ggf. Verbesserung der Effizienz des Risikomanagements. Weitergabe der Ergebnisse an die Aufsichtsbehörden
-

Bedeutung der Unternehmensveröffentlichungen

13. Gewährleistung einer angemessenen Informationspolitik gegenüber der Öffentlichkeit zur Aufrechterhaltung einer positiven Wahrnehmung des Kreditinstituts und seiner Geschäftspraktiken
-

Bedeutung der Aufsicht

14. Durchführung einer unabhängigen Einschätzung der Strategien, Konzepte, Verfahren und deren Umsetzung im Risikomanagement durch die Aufsicht; bankaufsichtliche Verpflichtung zum Vorhalten eines effizienten Systems zur Messung, Überwachung und Steuerung von Liquiditätsrisiken, zur Übermittlung ausreichender und rechtzeitiger Informationen, mit denen eine Abschätzung der Risikohöhe möglich ist. Sicherstellung ausreichender Planungen zur Beseitigung von Liquiditätsanspannungen.
-

Abbildung 10: Übersicht über die Grundsätze des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zum Liquiditätsrisiko²⁰⁰

(„Basel II“) etablierten laufenden qualitativen Vorort-Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden sein wird.²⁰¹ Zwar zeichnen sich auch in anderen Aufsichtsbereichen Unterschiede zwischen den aufsichtlichen quantitativen Begrenzungsnormen und den qualitativen Vorgaben für das Risikomanagement ab, aber dennoch ist der derzeit absehbare Unterschied im Bereich der Liquiditätsrisiken besonders eklatant. Grundsätzlich stellt sich dann die Frage nach der Notwendigkeit von Liquiditätsnormen wie GS II, wenn sie durch erheblich strengere Vorschriften für das bankinterne Liquiditätsrisikomanagement überlagert werden.

²⁰⁰ Vgl. *Baseler Ausschuss* (2000), S. 2 ff.; vgl. auch *Bellavite-Hövermann et al.* (2001), S. 512 f.

²⁰¹ Vgl. *Baseler Ausschuss* (2004), Part 3: The Second Pillar; zum Überblick vgl. z. B. *Paul* (2001), S. 12 f.

3. *Modifikationsbedarf bei der Ausgestaltung des Grundsatzes II*

Abgesehen von den o.a. grundsätzlichen Zweifeln an der Eignung des GS II zur sachgerechten Einschätzung und Kontrolle der Liquiditätsrisiken im Sinne einer Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit erscheint eine Reihe von Gestaltungsfragen des Grundsatzes diskussionswürdig. Die folgende Einzelkritik zielt darauf ab, Anregungen für eine weitere Modifikation des GS II – zusätzlich zu der kurz nach In-Kraft-Treten erfolgten Ergänzung bei der Bestimmung der Restlaufzeiten – zu liefern.²⁰²

a) Bestimmung der anzurechnenden Zahlungsmittel und -verpflichtungen

Bereits an den bisherigen Grundsätzen war die Höhe und die Starrheit der Anrechnungssätze von Finanzierungsmitteln kritisiert worden,²⁰³ aber es ist festzustellen, dass auch der neue GS II dieses Gedankengut der Bodensatztheorie aufnimmt. So wird im Bereich der Zahlungsverpflichtungen eine Stabilität (im Sinne einer Nichtabzugsgefährdung) von bestimmten Teilquoten der Einlagenbestände, ein bestimmtes Abrufverhalten bei projektgebundenen Krediten sowie eine bestimmte Inanspruchnahme von Übernahme- und anderen außerbilanziellen Verpflichtungen unterstellt. Dies ist analog zur Kritik an den bisherigen Grundsätzen aus mehrfacher Hinsicht kritisch zu hinterfragen:

Zunächst stellt sich die Frage, ob die neuen pauschalen Anrechnungssätze in ihrer Höhe den tatsächlich zu erwartenden Mittelabfluss wiedergeben. Zur Validierung der Anrechnungssätze hat die Bundesbank zwar im Vorfeld umfangreiche empirische Untersuchungen angestellt und greift in einigen Bereichen, aber nicht durchgängig, auf Erfahrungswerte von Kreditinstituten zurück.²⁰⁴ Dennoch ist zu bezweifeln, ob die

²⁰² Vgl. Abschnitt II.3.d).

²⁰³ Vgl. Hofmann/Werner (1999), S. 23; einerseits werden die bestehenden Anrechnungssätze v.a. im Bereich der Spareinlagen als zu undifferenziert und von der tatsächlichen Anlagedauer mittlerweile stark abweichend angesehen, vgl. Brüggestrat (1990), S. 69 f.; andererseits wäre auch auf der Aktivseite eine Differenzierung durchaus angebracht, vgl. Szagunn/Wohlschieß (1986), S. 252.

²⁰⁴ So wird in den Veröffentlichungen des BAKred. des Öfteren auf Erfahrungswerte der Kreditwirtschaft verwiesen, vgl. BAKred. (1998), S. 22 ff.; BAKred. (1999a), S. 16; etwa basieren die o.a. angeführte Anrechnungserleichterung hinsichtlich der Zahlungsmittel bei „Autobanken“ oder auch die Sonderregelung für Hypothekenbanken und Bausparkassen auf Angaben der jeweiligen Institute, vgl. BAKred. (2000a), S. 1; BAKred. (1998), S. 33 f. In anderen Bereichen wie z.B. in Bezug auf den Anrechnungssatz für Kreditzusagen wich das BAKred. von den Er-

Anrechnungssätze für sämtliche Institute in gleicher Höhe sachgerecht sind.²⁰⁵ In diesem Zusammenhang sind die regional unterschiedlichen Liquiditätspräferenzen, das unterschiedliche Ausmaß der internen Verrechnung oder die kundenstrukturbedingten Abweichungen im Anlageverhalten zu beachten.²⁰⁶ Auch ist die Konstanz der Anrechnungssätze im Zeitablauf sowohl saisonal als auch auf längere Sicht aufgrund von Variationen des Anlage- und Zahlungsverhaltens infrage zu stellen.²⁰⁷ Eine differenziertere Betrachtung dieser Schwankungen und des daraus resultierenden Abrufrisikos, etwa mithilfe von Risikomesszahlen, wäre demnach zu erwägen.²⁰⁸ Modifikationen der Anrechnungssätze sind indes arbeitsaufwändig und wurden bei den bisherigen Grundsätzen auch aufgrund der angestrebten Kontinuität der Bankenaufsicht und der untergeordneten Bedeutung der Liquiditätsnormen kaum durchgeführt.²⁰⁹

Grundsätzlich stellt sich für alle Institute, aber gerade in Bezug auf Institute mit geschäftsstrukturbedingten Besonderheiten, die Frage, ob Regelungen nicht allzu sehr darauf ausgerichtet sind, allen Instituten ein Einhalten der Bestimmungen zu ermöglichen, und ob dementsprechend der normative Charakter dieser Liquiditätsnorm zu schwach ausgeprägt ist.²¹⁰

fahrungen der Kreditwirtschaft jedoch auch ab, vgl. *Bellavite-Hövermann et al. (2001)*, S. 565.

²⁰⁵ Vgl. *Spörk/Auge-Dickhut (1999)*, S. 182, in Bezug auf überhöhte Refinanzierungsrisiken.

²⁰⁶ So ist bei einer Sparkasse mit höherem Anteil von Rentnern die Schwankungsbreite auf den Sparkonten als höher einzuschätzen als bei Großbanken. Vgl. auch die Berechnungen des institutsgруппenspezifischen Liquiditätsstatus bei *Brüggestrat (1990)*, S. 173 f.

²⁰⁷ Vgl. *Hartmann-Wendels et al. (2000)*, S. 597; so wird es zur Urlaubs- und zur Weihnachtszeit zu erheblich höheren Abzügen als in dem übrigen Jahresablauf kommen. Längerfristig sind z.B. die Umstellung auf bargeldlose Zahlungsverkehrsabwicklung sowie veränderte Produktangebote und -nutzungen im kurzfristigen Anlagebereich, die sich z.B. in einem Bedeutungsrückgang der Spareinlagen niedergeschlagen haben, von Bedeutung.

²⁰⁸ Derartige Überlegungen stellte bereits *Meyer zu Selhausen (1970)*, S. 114 ff., an. In diesem Zusammenhang wurde vermutet, dass auf eine Verwendung von tatsächlichen, institutsspezifischen Abrufraten verzichtet wurde, um ein Sicherheitspolster für überdurchschnittliche Liquiditätsanforderungen zu schaffen, vgl. *Lorenz (1998)*, S. 36.

²⁰⁹ Vgl. *Brüggestrat (1990)*, S. 69 f.; allerdings hat das BAKred. im Zuge der Neufassung des GS II zugesichert, bei regelmäßigen Abweichungen der Anrechnungssätze von der Realität eine Überprüfung vorzunehmen, vgl. *Bellavite-Hövermann et al. (2001)*, S. 548.

²¹⁰ Anhaltspunkte für derartige Überlegungen finden sich in den Erläuterungen zu den Grundsätzen, wo u.a. die Sonderregelungen für Hypothekenbanken damit

Für das Produktangebot der Kreditinstitute ergibt sich aus der im GS II gegenüber den bisherigen Grundsätzen modifizierten Erfassung der verschiedenen Formen von Kundeneinlagen eine Verschiebung der Wertigkeit der Einlagenarten: So sind Sicht- und Spareinlagen jeweils anteilig mit 10 % und nicht wie kürzerfristige Termineinlagen mit 100 % im 1. Laufzeitband anzurechnen. Bei Spareinlagen sind jedoch noch zusätzlich die aufwändigen Anforderungen der RechKredV zu beachten, sodass die Bedeutung der Sichteinlagen stark ansteigt. Dadurch forcierte produktpolitische Innovationen der Kreditinstitute sind aus Liquiditätsgesichtspunkten kritisch zu beurteilen.²¹¹

Überdies führt die vorgeschriebene Behandlung der unbefristeten, primär täglich fälligen Verbindlichkeiten – die Erfassung bestimmter Teilbeträge im 1. Laufzeitband unterstellt indirekt eine Dauerhaftigkeit der restlichen Teilbeträge – zu einer erheblichen Verzerrung und Entwertung der Aussagekraft der Beobachtungskennzahlen: In ihnen werden keine Abflüsse aus unbefristeten Verbindlichkeiten berücksichtigt bzw. es wird davon ausgegangen, dass in entsprechender Höhe Zahlungsmittel gewonnen werden können. Umgekehrt sind unbefristete Aktiva sowie unbefristete Kreditlinien zu bestimmten Anrechnungssätzen zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Ungenauigkeit und der Bedeutung unbefristeter Verbindlichkeiten in Bankbilanzen stellt sich die Frage, ob die Berechnung von Beobachtungskennziffern überhaupt sinnvoll ist. Schließlich führt der relativ hohe Anteil von täglich fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (3,1 %) und Kunden (6,86 %) sowie Spareinlagen (7,76 %) am Geschäftsvolumen deutscher Kreditinstitute dazu, dass unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anrechnungssätze (vgl. Abb. 3) potenziell abzugsgefährdete Bestände in Höhe von ca. 15 % des Geschäftsvolumens von Kreditinstituten außerhalb der Betrachtung im 1. Laufzeitband liegen und nicht berücksichtigt werden.²¹²

begründet werden, dass diese Institute sonst Schwierigkeiten hätten, den GS II einzuhalten, und in Bezug auf Bausparkassen die überaus vereinfachte Regelung mit Praktikabilitätsgründen gerechtfertigt wird, vgl. BAKred. (1998), S. 33 f.

²¹¹ Die Verschmelzung von Spar- und Sichteinlagenprodukten eröffnet Kreditinstituten und ihren Kunden Abwicklungs- und Bequemlichkeitsvorteile, vgl. Heinrich/Sperrhake (1999), S. 216; Freise/Schakat (1999), S. 22. Gleichzeitig wird jedoch die aus Liquiditätsaspekten vorteilhafte Bestandsfestigkeit der Spareinlagen unterhöhlt.

²¹² Berechnungen auf Basis Bankenstatistik der Deutschen Bundesbank November 2001. Die vorgeschriebene Vorgehensweise wird seitens der Bankenaufsicht mit Vereinfachungsgründen gerechtfertigt, vgl. BAKred. (1998), S. 2.

b) Anrechnung von Wertpapierpensionsgeschäften

Die Behandlung von unechten Wertpapierpensionsgeschäften im GS II kann unter bestimmten Umständen zu Verzerrungen bei der Bestimmung des Liquiditätskoeffizienten führen. Sobald der Kurs des zugrunde liegenden Wertpapiers am Meldestichtag unter dem vereinbarten Rückzahlungskurs liegt, ist der Pensionsnehmer, wie o. a. angeführt, verpflichtet, das Wertpapier vom Bestand mit dem aktuellen Marktwert abzusetzen und stattdessen eine Geldforderung gegenüber dem Pensionsnehmer in Höhe des Rückzahlungsbetrages anzusetzen. Sobald das Geschäft allerdings eine Restlaufzeit von mehr als einem Monat aufweist, führt das dazu, dass der Zahlungsmittelbestand im 1. Laufzeitband drastisch geschrämt wird,²¹³ da die Geldforderung erst in späteren Laufzeitbändern als Zahlungsmittel Berücksichtigung findet. Die Verschlechterung des Liquiditätskoeffizienten ist insoweit nicht gerechtfertigt, als dass der Pensionsnehmer die Wertpapiere weiterhin sofort, wenn auch mit Abschlägen, zur Beschaffung von Liquidität veräußern könnte.²¹⁴ Die kurzfristige Liquiditätssituation hat sich mithin nur geringfügig verschlechtert; es ist daher angebracht, die Wertpapiere weiterhin im 1. Laufzeitband zum aktuellen Marktpreis ansetzen zu können. Die Fiktion der Rückübertragung wird hiervon nicht berührt, da der Pensionsnehmer bei unterhalb des vereinbarten Rücknahmepreises liegenden Marktpreisen seine Rückgabeooption weiterhin ausüben kann und wird, indem er sich mit den Wertpapieren am Markt eindeckt. Im entsprechenden Laufzeitband wäre demnach analog zur Erfassung echter Pensionsgeschäfte eine Geldforderung an den Pensionsgeber sowie eine Sachverbindlichkeit, resultierend aus der Notwendigkeit zur Eindeckung mit den zu liefernden Wertpapieren, zu berücksichtigen.²¹⁵

c) Umgehungsmöglichkeiten

Ein wesentlicher Kritikpunkt an den bisherigen Liquiditätsgrundsätzen waren die sanktionierten Umgehungsmöglichkeiten z. B. durch o. a. Tauschgeschäfte am Geldmarkt, weil durch Umgehungsmöglichkeiten allgemein die Wirkung von bankaufsichtlichen Normen verringert

²¹³ Es verbleibt allenfalls ein betriebswirtschaftlich nicht interpretierbarer Restbestand in Höhe der Differenz zwischen Kurs am Abschlussstag und demjenigen am Meldestichtag, vgl. *Kirmse/Siemes* (1999), S. 1118.

²¹⁴ Vgl. *Kirmse/Siemes* (1999), S. 1118.

²¹⁵ Vgl. *Kirmse/Siemes* (1999), S. 1118.

wird.²¹⁶ Zur Eindämmung derartiger, die tatsächliche Liquiditätssituation verschleiernder Transaktionen wäre bei der Novellierung des Liquiditätsgrundsatzes ein Schließen von Schlupflöchern durch Gleichbehandlung von Geschäften auf der Seite der Zahlungsverpflichtungen einerseits und der Zahlungsmittel andererseits geboten. Im aktuellen GS II wird die bisherige Praxis der wechselseitigen Interbankgeschäfte zur Grundsatzentlastung eingeschränkt, aber nicht gänzlich aufgehoben: Weiterhin besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Anhebung der Liquiditätskennzahl durch gegenseitige Geschäfte im Bereich der täglich fälligen Positionen, da derartige Geschäfte zu 100 % bei den Zahlungsmitteln, aber nur zu 40 % bei den Zahlungsverpflichtungen berücksichtigt werden. Eine ähnliche, von der BaFin explizit behandelte Möglichkeit ergibt sich durch wechselseitige Kreditzusagen, welche zu 100 % bei den Zahlungsmitteln, aber nur zu 20 % bei den Zahlungsverpflichtungen angerechnet werden.²¹⁷ Obwohl sich die BaFin ein Einschreiten beim Vorliegen derartiger „Karussellgeschäfte“ vorbehält,²¹⁸ bleibt es unklar, ob diese Geschäfte – etwa im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung²¹⁹ – von der BaFin überhaupt und dann auch rechtzeitig erkannt werden können.

Weiterhin ist es möglich, den Liquiditätskoeffizienten durch die Aufnahme von Sicht- und Spareinlagen bei Kunden und eine Anlage in einer den Zahlungsmitteln zuzurechnenden Position zu erhöhen.²²⁰ Eine zusätzliche Möglichkeit zur Grundsatzentlastung ergibt sich im Zusammenhang mit der Emission bzw. dem Kauf von kurzlaufenden börsennotierten und mit Marktpreisen bewerteten Wertpapieren wie etwa von einjährigen Bonds oder entsprechend gestalteten Commercial Papers: Die Ausgabe derartiger Papiere führt beim Emittenten direkt zu einer Erhöhung der Zahlungsmittelposition im 1. Laufzeitband, während die Zahlungsverpflichtung erst nach 11 Monaten das 1. Laufzeitband belastet.

²¹⁶ Vgl. *Mantzke* (1994), S. 122.

²¹⁷ Vgl. *BAKred.* (1998), S. 21.

²¹⁸ Vgl. *BAKred.* (1998), S. 21; Grundlage hierfür ist § 6 KWG Abs. 3, vgl. hierzu *Reischauer/Kleinhans*, Kommentar zu § 6, Kza 115, Tz 15. Neben einer Aufklärungs- und Unterlassungsaufforderung sind dabei ggf. auch Maßnahmen gegen die zuständigen Mitglieder der Geschäftsleitung vorgesehen.

²¹⁹ So wurden die Abschlussprüfer im Zusammenhang mit der o. a. Anrechnungserleichterung für „Autobanken“ ausdrücklich gebeten, im Zuge ihrer Darstellung der Liquiditätslage (§ 26 Prüfungsberichtsverordnung) auf Anzeichen für derartige Geschäfte zu achten, vgl. *BAKred.* (2000a), S. 2.

²²⁰ Vgl. *Schierenbeck* (2003), S. 122; allerdings ist diese Maßnahme nur eingeschränkt kurzfristig durchführbar.

Obwohl sich in der Gesamtperiode die Liquiditätsausstattung nicht verändert, verbessert sich im entscheidenden 1. Laufzeitband der Liquiditätskoeffizient für das Kreditinstitut. Beim Käufer der Wertpapiere ergibt sich hingegen keine Veränderung des Liquiditätskoeffizienten, da statt des Zahlungsmittelbestandes nunmehr die Wertpapiere als jederzeit liquidierbares Zahlungsmittel Eingang in die Berechnung des Koeffizienten finden.²²¹ Die bisherige bilaterale Vertragsvereinbarung bei Interbankgeschäften nach vorheriger Prüfung durch die kreditgebende Bank wird durch die Börsenzulassung sowie durch die laufende Marktbewertung abgelöst. Die Folgen dieser Wertpapiergeschäfte für die Entwicklung des Interbankenmarktes werden im Abschnitt V.2. beleuchtet.

d) Operative Anforderungen

Angesichts der aufgezeigten Unzulänglichkeiten des modifizierten GS II hinsichtlich des verfolgten Regulierungszwecks sind operative Schwierigkeiten bei der Umsetzung der GS-II-Regelungen besonders misslich. Neben den üblichen Umstellungskosten bei bankaufsichtlichen Neuerungen fielen bei der Modifikation des GS II aufgrund der vom übrigen Rechnungswesen abweichenden Erfassungsnotwendigkeiten in erheblichem Maß manuelle Eingaben an.²²² So sind wie o. a. bei Forderungsbeständen restlaufzeitengenau die gebildeten, nicht engagementsbezogenen Wertberichtigungen zu bestimmen, was erhebliche Zuordnungs- und Datenverarbeitungsprobleme verursacht. Das alternativ zu verwendende Pauschalabzugsverfahren führt u. U. zu auch von der BaFin erkannten Anspannungen im Bereich des Liquiditätskoeffizienten.²²³ Hierin ist eine Benachteiligung primär kleinerer Kreditinstitute zu sehen, die sich auch bei der Notwendigkeit zur laufenden Marktbewertung von Wertpapieren zeigt, wenn diese bei der Liquidität 1. Klasse Berücksichtigung finden sollen. Ein weiterer Bereich ist die neue, von den übrigen bilanzstatistischen und KWG-Meldungen abweichende Form der Erfassung von Wertpapierpensionsgeschäften, die nach Meinung der Kreditwirtschaft zwar unbestritten sachgerecht ist, aber einen erheblichen Mehraufwand für die Kreditinstitute primär im DV-Bereich ohne gravierende Informationsverbesserung für die Aufsicht bewirkt.²²⁴

²²¹ Vgl. *Neubacher* (2000), S. 4.

²²² Vgl. *Freise/Schakat* (1999), S. 21 f.; *Heinrich* in o. V. (1998), S. 7.

²²³ Vgl. *BAKred.* (1998), S. 29 f.; *BAKred.* (1999b), S. 3 f.

²²⁴ Seitens der kreditwirtschaftlichen Verbände wurde argumentiert, dass die Veränderungen im Bereich der unechten Pensionsgeschäfte nur marktunübliche

V. Kritische Reflexion zur Eignung des Grundsatzes II zur Vermeidung und Eindämmung von Liquiditätskrisen

Die bisherigen Ausführungen zeigten eine Reihe von Schwächen sowohl hinsichtlich der Grundkonstruktion als auch im Detail bei der Anrechnung von Geschäftspositionen als Zahlungsmittel bzw. Zahlungsverpflichtungen auf. Im Folgenden wird analysiert, ob der GS II in seiner aktuellen Form geeignet ist, einen Beitrag zur Vermeidung und Bewältigung von auftretenden Krisensituationen zu leisten. Darüber hinaus wird untersucht, ob durch den GS II die Funktionsfähigkeit des Interbanken-Geldmarktes insbesondere im Hinblick auf die Eindämmung von Liquiditätskrisen geschwächt wird.

1. Angemessenheit des Going-concern-Prinzips und der Strukturierung von Zahlungsmitteln im Grundsatz II

Der aktuelle GS II ist ausgerichtet auf einen auf Erfahrungswerten beruhenden Normalfall.²²⁵ Seitens der Aufsicht wurde zwar die Möglichkeit anderer Szenarien angedeutet, Begründungen für den Verzicht etwa auf Stress-Tests fehlen indes.²²⁶ Fraglich ist, ob diese Anwendung des Going-concern-Prinzips sachgerecht sein kann für eine Norm, durch die die ausreichende Zahlungsfähigkeit eines Kreditinstituts beurteilt werden soll. Als Voraussetzungen für das sinnvolle Unterstellen dieses Prinzips sind v.a. eine als gesichert angesehene Solvenz und Liquidität des jeweiligen Kreditinstituts sowie allgemein ein funktionsfähiger Finanzmarkt zu nennen.²²⁷ Bei Störungen der Märkte bzw. beim Anschein einer bedrohten Liquidität bei einem oder mehreren Kreditinstituten ist jedoch nicht mehr von einer Konstanz der Anrechnungssätze bei den abzugsgefährdeten Verbindlichkeiten auszugehen.²²⁸ Als markantes Beispiel abseits der unlängst aufgetretenen Störungen der Finanzmärkte ist die Situation am deutschen Geldmarkt in den Jahren 1973/74 anzufüh-

Geschäfte mit längerer Laufzeit oder nicht-qualifizierten Wertpapieren betreffen. Sonderregelungen für unechte Pensionsgeschäfte seien aufgrund der geringen Bedeutung dieser Geschäfte und des nur sekundären Liquiditätseffektes entbehrlich, vgl. *Bellavite-Hövermann et al. (2001)*, S. 552 und 569 f. Diese Einwände wurden vom BAKred. mit Verweis auf die unterschiedlichen Risikokategorien nicht akzeptiert.

²²⁵ Vgl. *Schork/Schork (1999)*, S. 213; *Hartmann-Wendels et al. (2000)*, S. 599.

²²⁶ Vgl. *Hofmann/Werner (1999)*, S. 24 f.

²²⁷ Vgl. *Stützel (1983)*, S. 34 f.; zu Zweifeln an dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen vgl. *Mantzke (1994)*, S. 115.

²²⁸ Vgl. *Hartmann-Wendels et al. (2000)*, S. 336.

ren, als zunächst die Tagesgeldsätze auf bis zu 40 % p.a. anstiegen und es zeitweise nicht möglich war, Wertpapierbestände zu veräußern bzw. zu beleihen. Kurz darauf gerieten viele bonitätsmäßig einwandfreie Kreditinstitute im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des Bankhauses Herstatt in ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten.²²⁹ Zu einer umfassenden Beurteilung der Zahlungsfähigkeit eines Kreditinstituts wäre daher eine Ergänzung der Liquiditätsnorm um Stress- oder „Worst-case“-Szenarien angebracht, wie dies bereits bei den qualitativen Anforderungen für die Anerkennung bankinterner Risikomessmodelle im Bereich der Marktrisiken zu finden ist.²³⁰

Wie bei den bisherigen Grundsätzen wird das Gedankengut der „Shiftability-Theorie“ im GS II verwendet, aber wiederum auf konkrete Vorgaben für die Strukturierung der Liquidität verzichtet. Hinsichtlich einiger Positionen der als Zahlungsmittel angesehenen Vermögensbestände sind erhebliche Zweifel bezüglich der jederzeitigen Liquidierbarkeit ohne Abschläge angebracht, so etwa bei den börsengängigen Anleihen und Schuldverschreibungen bei Anspannungen an Geld- und Kapitalmärkten und den Forderungen an Kreditinstitute.²³¹ So werden u.a. Positionen als liquide Mittel angesehen, die nicht vollständig die Kriterien für Liquiditätsreserven erfüllen und damit als Risikoträger für das Liquiditätsrisiko nur eingeschränkt geeignet erscheinen.²³²

Generell sind zur unmittelbaren Befriedigung von unerwarteten Auszahlungsanforderungen nur solche Aktiva als geeignet anzusehen, die entweder zur Barreserve gehören oder aber weitgehend frei von Wertrisiken sind, regelmäßig an organisierten liquiden Märkten gehandelt werden bzw. substitutiv zur Refinanzierung bei der jeweiligen Notenbank eingesetzt werden können. Bei enger Auslegung dieser Anforderungen genügt – mit Ausnahme der Barreserve – keine Position innerhalb der Liquidität 1. Klasse uneingeschränkt der Anforderung, „jederzeit und ohne weiteres“ liquidiert werden zu können: Bereits bei den Noten-

²²⁹ Vgl. *Mantzke* (1994), S. 99 ff.

²³⁰ Vgl. § 34 Abs. 5 GS I des BAKred.; vgl. hierzu auch die Vorgaben des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht für interne Risikosteuerungsmodelle, *Baseler Ausschuss* (2000), S. 9 f. Zur Einbeziehung in Liquiditätsrisikomanagementsysteme vgl. *Rixen* (1999), S. 248 f. Grundlagen für derartige Szenarien bietet z.B. die Maximalbelastungstheorie von *Stützel* (1983); vgl. auch die unterschiedlichen Zahlungspotenziale im Fortführungs- und Zerschlagungsfall bei *Benner* (1983), S. 177.

²³¹ Vgl. auch *Baseler Ausschuss* (2000), S. 11, entgegengesetzte Auffassung bei *Hartmann-Wendels* et al. (2000), S. 598.

²³² Vgl. zu den Kriterien *Brüggestrat* (1990), S. 138 ff.

bankguthaben sind die u.U. bestehenden Mindestreserveverpflichtungen zu berücksichtigen und in Bezug auf die Nostroguthaben bei anderen Kreditinstituten können Verfügungsbeschränkungen bei ausgeweiteten Liquiditätsanspannungen auftreten.²³³ Für alle Positionen, bei denen GS II eine Bewertung zu Marktpreisen vorsieht, besteht die Gefahr von erheblichen Wertschwankungen. Zwar führt die geforderte Marktgängigkeit dazu, dass im Normalfall ein jederzeitiger Verkauf möglich sein dürfte.²³⁴ Gleichwohl bestehen aber bei den betreffenden Aktiva erhebliche Unterschiede hinsichtlich der effektiven Geldnähe sowie der Schwankungsanfälligkeit,²³⁵ sodass trotz der vorzunehmenden Abschläge möglicherweise gar nicht mehr vorhandene Werte mit in die Berechnung der Liquiditätskennzahl einfließen. Darüber hinaus wird die Marktgängigkeit der gedeckten Schuldverschreibungen lediglich aufgrund der Güte der Papiere und diejenige von Investmentfonds allein aufgrund der Liquidität der in ihnen enthaltenden Vermögenstitel als hinreichend angenommen.²³⁶ Anteile an Spezialfonds können als Zahlungsmittel eingebracht werden, selbst wenn keine geschäftstägliche Wertermittlung des zugrunde liegenden Sondervermögens erfolgt.²³⁷ Gefordert wird lediglich die Durchführbarkeit der rechnerischen Wertermittlung gemäß § 21 Abs. 2 KAGG, sodass bei Spezialfonds u.U. weder der aktuelle Wert bekannt ist noch aufgrund der Zustimmungsbedürftigkeit durch die Kapitalanlagegesellschaft (vgl. § 1 Abs. 2 KAGG) eine uneingeschränkte und sofortige Veräußerungsmöglichkeit für die Anteilsbesitzer besteht. Grundsätzlich ist die Anrechenbarkeit von Anteilen an bestimmten Wertpapierfonds zu hinterfragen, da zum einen die gewählte Abgrenzung zu nicht berücksichtigungsfähigen Fonds wie etwa Dachfonds, offene Immobilienfonds, Mischfonds und Altersvorsorge-Sondervermögen fragwürdig ist.²³⁸ Diese Fonds wurden entgegen den Vorstellungen der Kre-

²³³ Vgl. *Reischauer/Kleinhans*, Kommentar zu § 11 KWG, Kza 115, Tz. 2.

²³⁴ Vgl. *Hofmann/Werner* (1999), S. 24; *Lorenz* (1998), S. 33.

²³⁵ So verwies auch der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht bereits im Jahr 2000 auf die eingeschränkte Eignung von Aktivaverkäufen oder Verbriefungen zur Liquiditätsbeschaffung bei Finanzmarktkrisen, vgl. *Baseler Ausschuss* (2000), S. 11.

²³⁶ Vgl. *BAKred.* (2000b), S. 2; dies zeigt sich u.a. daran, dass die Abschläge bei den Rücknahmepreisen von Fonds mit nicht börsennotierten Wertpapieren ungeteilt des Umfangs dieser Positionen vorzunehmen sind und sich allein an den Vorgaben von § 8 Abs. 2 KAGG über die maximal zulässige Höhe von Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren orientieren, vgl. *Bellavite-Hövermann* et al. (2001), S. 548; *Lorenz* (1998), S. 36.

²³⁷ Vgl. *BAKred.* (2000b), S. 2.

²³⁸ Vgl. Übersicht bei *Bellavite-Hövermann* et al. (2001), S. 548.

ditwirtschaft nicht berücksichtigt, obwohl derartige Fonds zum Teil eine höhere Liquidität aufweisen als einige der berücksichtigungsfähigen Fondsarten. Zum anderen zeigte sich z.B. nach dem 11. September, dass eine Bewertung und Rückgabe von Investmentanteilen nicht jederzeit möglich ist²³⁹ und diese Positionen mithin nicht uneingeschränkt als liquide Mittel zur Verfügung stehen.

Auch ist die Erfassung der offenen Liquiditätszuführenden Refinanzierungslien mit erheblichen Schwierigkeiten behaftet.²⁴⁰ Sinnvollerweise müsste hierbei zumindest zwischen Rückgriffsmöglichkeiten auf die Zentralbank, die i.d.R. durch entsprechende Bilanzbestände dokumentiert sind, sowie auf fest eingeräumte Beistandskreditvereinbarungen im Bereich der Verbundorganisationen einerseits und variablen, zumeist nach außen hin nicht konkretisierten und im Krisenfall regelmäßig nicht vorhandenen Interbankkreditlinien anderseits unterschieden werden. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum in diesem Zusammenhang vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten bei Forderungen und Wertpapieren im Bestand nicht in Betracht gezogen werden.²⁴¹ Ähnliches gilt für die ausschließlich bei Hypothekenbanken und auch bei diesen nur zeitlich begrenzt mögliche Berücksichtigung von Quasi-Tilgungen bei Realkrediten, da fast alle im Realkreditgeschäft tätigen Kreditinstitute fundierte Untersuchungen darüber haben, mit welchen vorzeitigen Tilgungen bei Zinsanpassungen zu rechnen ist.²⁴² Auch bleibt unklar, warum noch nicht fällige Namensschuldverschreibungen und -pfandbriefe, die mittlerweile eine hohe Bedeutung aufweisen und sich in dem Grad der Fungibilität Inhaberschuldverschreibungen annähern, nicht mit einem bestimmten Anrechnungssatz bei den Zahlungsmitteln im 1. Laufzeitband berücksichtigt werden.²⁴³

Schließlich ist auch das Verfahren zur Anerkennung refinanzierungsfähiger Sicherheiten zu hinterfragen. Zwar lässt die Pfandpool-Lösung eine konkrete Zuordnung von Sicherheiten zu einem bestimmten Refi-

²³⁹ Dies gilt nicht allein für Spezialfonds. So wurden im September 2001 tage lang keine Anteilpreise für bestimmte Investmentfonds bekannt gegeben.

²⁴⁰ Zur Problematik der Konstanz von offenen Refinanzierungsmöglichkeiten vgl. Brüggestrat (1990), S. 71 ff.

²⁴¹ Vgl. Bellavite-Hövermann et al. (2001), S. 548.

²⁴² Vgl. Bellavite-Hövermann et al. (2001), S. 548 und 586 f.

²⁴³ Vgl. Bellavite-Hövermann et al. (2001), S. 553; derartige Schuldverschreibungen werden in GS II analog zur bilanziellen Erfassung als unverbriefte Forderungen je nach Restlaufzeit in den einzelnen Laufzeitbändern berücksichtigt, vgl. hierzu die Anmerkung zur Erfassung von Pensions- und Leihgeschäften in Fußn. 114.

nanzierungsgeschäft der EZB und beim überwiegenden Teil dieser Geschäfte, v.a. beim Hauptrefinanzierungsgeschäft und auch beim längerfristigen Refinanzierungsgeschäft, grundsätzlich nicht mehr zu, und außerdem kann die effektive Zuteilung dieser Refinanzierungsgeschäfte von den biedenden Kreditinstituten nur sehr begrenzt beeinflusst werden.²⁴⁴ Bei der Spitzenrefinanzierungsfazilität sowie auch bei den Innertageskrediten liegt aber die Höhe der Inanspruchnahme im Ermessen der Kreditinstitute, sodass konsequenterweise die zu ihrer Besicherung potenziell einsetzbaren Aktiva grundsätzlich der Liquidität 1. Klasse zugerechnet werden müssten, was aber z.B. in Bezug auf die Wertpapierbestände, die wie Anlagevermögen bewertet werden, nicht der Fall ist.

Die Fülle der aufgezeigten Einzelgesichtspunkte zeigt, dass die in GS II vorgesehene Vorgehensweise zur Ermittlung der zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel sowie die Abschläge bei bestimmten Positionen als recht pauschal und undifferenziert zu bezeichnen sind.²⁴⁵ Erforderlich scheint zum einen die Überarbeitung der Anrechnungsfähigkeit einzelner Zahlungsmittel zu sein. Zum anderen ist zu erwägen, eine an der relativen Geldnähe orientierte Unterteilung der Zahlungsmittel in die Kategorien Kernliquidität und verschiedene Formen von Ergänzungsliquidität vorzunehmen sowie eine Begrenzung der Ergänzungsliquidität analog zur Unterteilung des haftenden Eigenkapitals vorzuschreiben.²⁴⁶ Die kreditwirtschaftlichen Erfahrungen des 11. September 2001 zeigen hierbei, dass der kurzfristigen, d.h. über Nacht unzweifelhaft verfügbaren Liquidität die höchste Priorität zukommen sollte, hinter die andere, auf einen funktionsfähigen Markt abstellende Zahlungsmittelpotenziale abfallen.²⁴⁷

²⁴⁴ Zur Durchführung und Besicherung der geldpolitischen Instrumente im Eurosystem vgl. *Europäische Zentralbank* (2004), S. 29 ff. und S. 41 ff.; zur Kritik der kreditwirtschaftlichen Verbände an den diesbezüglichen Regelungen im GS II vgl. *Bellavite-Hövermann et al.* (2001), S. 558.

²⁴⁵ Zur Beurteilung einzelner Positionen der Liquiditätsreserve vgl. *Brüggestrat* (1990), S. 233 ff.

²⁴⁶ Zu einer möglichen Aufteilung und Begrenzung einzelner Bestandteile vgl. *Brüggestrat* (1990), S. 233 und S. 239 ff.; die Problematik hierbei liegt analog zum Eigenkapitalbereich in der nicht theoretisch zu fundierenden Festlegung der Anrechenbarkeit von Beständen an Ergänzungsliquidität.

²⁴⁷ So stellte der ehemalige Deutsche-Bank-Vorstand Fischer heraus, dass angesichts der geforderten kurzfristigen Reaktionsfähigkeit selbst eine Liquiditätsplanung auf Wochenbasis bei derartigen Krisen nicht ausreichend sei und dass alle längerfristigen Märkte zusammengebrochen seien, vgl. o.V. (2001), S. 14.

*2. Auswirkungen der Grundsatz-II-Novellierung
auf die Situation am Geldmarkt und Konsequenzen
für die Krisenreaktionsfähigkeit der Kreditinstitute*

Den GS II alt und III alt lag die Überzeugung zugrunde, dass Kreditinstitute mit ausgewogener längerfristiger Bilanzstrukturierung jederzeit Liquiditätsengpässe durch Geldaufnahmen am Interbankenmarkt beseitigen können. Dem Interbanken-Geldmarkt wurde dabei sowohl hinsichtlich der Liquiditätsbereitstellung im Rahmen der Liquiditätssteuerung als auch in Bezug auf die Einhaltung der bisherigen Liquiditätsgrundsätze eine besondere Bedeutung beigemessen. Dies spiegelt sich u.a. in der von der Bankenaufsicht sanktionierten Möglichkeit für Kreditinstitute wider, durch wechselseitiges Eingehen von langfristigen bzw. kurz- und mittelfristigen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten eine Entlastung von GS II alt bzw. III alt zu erwirken. Die bestehenden Verflechtungen am Interbankenmarkt beinhalten gleichzeitig aus aufsichtlicher Sicht ein erhebliches systemisches Risiko, da den Geschäften zumeist eine Besicherung fehlt und überdies zunehmend komplexe Derivate Verwendung finden.²⁴⁸

Im aktuellen GS II findet eine Ungleichbehandlung von traditionellen Interbankgeschäften und kurzfristigen Wertpapiertransaktionen statt.²⁴⁹ Dies wird deutlich beim Vergleich der Wirkungen eines Interbankgeschäfts mit denjenigen einer Wertpapiertransaktion: Während die Aufnahme eines 1-Jahres-Geldes und die Emission von Wertpapieren (sofern börsennotiert und marktbewertet) mit einjähriger Laufzeit zu der gleichen befristeten Verbesserung des Liquiditätskoeffizienten führt, differieren die Alternativen hinsichtlich ihrer Wirkung für den Kapitalgeber: Beim Jahresgeld-Geber verschlechtert sich der Liquiditätskoeffizient, da bei ihm der Zahlungsmittelabfluss erst nach 11 Monaten durch den zu erwartenden Zahlungsmittelzufluss ausgeglichen wird. Dagegen bleibt der Koeffizient beim Wertpapierkäufer während der gesamten Laufzeit unverändert. In Abbildung 11 wird dies mit einem einfachen Zahlenbeispiel illustriert.

²⁴⁸ Vgl. *Deutsche Bundesbank* (2000), S. 52; vertiefend bei *Staub* (1998), S. 193 ff.; unter dem systemischen Risiko ist die Gefahr zu verstehen, dass gravierende Marktstörungen durch Schwierigkeiten einzelner Marktteilnehmer ausgelöst werden.

²⁴⁹ Die gegenteilige Behauptung „Die Anrechnung von kurzfristigen Interbankkrediten als liquide Zahlungsmittel unterscheidet sich dabei nicht von entsprechenden Wertpapierkrediten“ *Deutsche Bundesbank* (2000), S. 59, bleibt dabei nicht nachvollziehbar.

| Geschäftsart | Interbankgeschäft | Wertpapiergeschäft |
|--|--|--|
| Geschäftsvorfall | 1.2.03 Jahresgeld (1 Mio. €) | 1.2.03 Commercial Paper (1 Mio. €, Laufzeit 1 Jahr, börsennotiert) |
| Liquiditäts- koeffizient beim Kapitalnehmer* | Monate Februar bis Dezember 03: $\frac{10+1}{10} = 1,1$ | $\frac{10+1}{10} = 1,1$ |
| | Monat Januar 04: $\frac{10+1}{10+1} = 1$ | $\frac{10+1}{10+1} = 1$ |
| Liquiditäts- koeffizient bei Kapitalgeber* | Monate Februar bis Dezember 03: $\frac{20-1}{20} = 0,95$ | $\frac{20-1+1}{20} = 1$ |
| | Monat Januar 04: $\frac{20-1+1}{20} = 1$ | $\frac{20-1+1}{20} = 1$ |

* Als Ausgangssituation wurden sonstige Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen von jeweils 10 Mio. € (beim Kapitalnehmer) bzw. 20 Mio. € (beim Kapitalgeber) unterstellt.

*Abbildung 11: Wirkung von Interbank- und Wertpapiergeschäften
auf den Liquiditätskoeffizienten*

Im neuen GS II erfolgt mithin eine Diskriminierung der zur Liquiditätssteuerung eingesetzten Interbankgeschäfte gegenüber den ebenfalls zu diesem Zweck eingesetzten kürzerfristigen Wertpapiergeschäften. In diesem Zusammenhang zeigten sich am Interbankenmarkt wenige Monate nach dem endgültigen Übergang zum neuen Liquiditätsgrundsatz folgende Tendenzen:²⁵⁰

- (1) Verringerung des Gesamtvolumens der Interbankgeschäfte.
- (2) Verlagerung der Laufzeiten von Interbankgeschäften auf das kurze Ende sowie in die nicht in die Liquiditätskennziffern einfließenden Laufzeitbereiche: Während die Bedeutung der Monatsgelder sowie der langfristigen Interbankgeschäfte zunimmt, sinken die Volumina der Termingelder mit mittleren Laufzeiten.
- (3) Auseinanderfallen von Angebot und Nachfrage bezüglich der gesuchten Zahlungstermine: Während Kapitalnehmer Laufzeiten über das Ende des jeweils folgenden Monats nachfragen, um die resultierende

²⁵⁰ Zum Angebotsrückgang bei mittelfristigen Interbankgeldern vgl. *Neubacher* (2000), S. 4; zum Bedeutungsgewinn der langfristigen Interbankgelder u.a. zur Verbesserung der Liquiditätskennziffern vgl. *Deutsche Bundesbank* (2000), S. 59.

Zahlungsverpflichtung noch nicht in der nächsten Periode berücksichtigen zu müssen, begehrten Kapitalgeber Erfüllungstermine vor Ultimo.

Aus (2) und (3) resultierte eine Erhöhung der Depotsätze bei mehrmonatigen Termingeschäften.²⁵¹ Aus (1) und (2) sowie der Verschiebung zu verbrieften Verbindlichkeiten entwickelte sich eine spürbare Erhöhung der Spreads zwischen korrespondierenden Euribor- und Swap-Sätzen. So veränderten sich die allein von Zinserwartungen abhängigen Zwölf-Monate-Eonia-Swap-Sätze kaum, während der zusätzlich die Liquiditätsentwicklung berücksichtigende einjährige Euribor-Satz deutlich stieg, da bei mittel- bis längerfristigen Termingeschäften eine gewisse Marktente eingetreten war.²⁵² Auch wurde beobachtet, dass Kreditinstitute den Interbankenmarkt nunmehr primär zur kurzfristigen (wochenweisen) Liquiditätssteuerung nutzen, während die zuvor ebenfalls bedeutsame Absicherung von Zinsänderungsrisiken mittlerweile durch andere Instrumente inklusive verstärkten Derivateeinsatz ergänzt bzw. ersetzt wurde. Ob diese Entwicklungen eine direkte Folge der Einführung des GS II sind, lässt sich noch nicht als gesichert betrachten, da sie sich nicht von allgemeinen Reaktionen auf Geschäftsstrukturverschiebungen und Zinserwartungen isolieren lassen.²⁵³ Gleichwohl ist zu befürchten, dass bei einem allgemein gesunkenen Stellenwert des Interbankenmarkts zur Liquiditätsbereitstellung für Kreditinstitute mit Zahlungsmittelbedarf deren Möglichkeiten zur kurzfristigen Krisenbewältigung reduziert sind.²⁵⁴ Ein Ausweichen auf andere Formen der Liquiditätsbeschaffung wie etwa durch Wertpapieremission ist teilweise mit längeren Vorlaufzeiten verbunden, sodass bei einem Anhalten der Entwicklung eine Änderung des Grundsatzes oder alternativ eine Erweiterung von Fazilitäten zur kurzfristigen Liquiditätsbereitstellung erwogen werden müsste.

²⁵¹ Die deutsche Sektion der internationalen Geld- und Devisenhändler geht davon aus, dass für derartige Geschäfte am Markt mittlerweile Aufschläge von 2 bis 3 Basispunkten bestehen, vgl. *Neubacher* (2000), S. 4.

²⁵² Vgl. *Neubacher* (2000), S. 4.

²⁵³ Vgl. Deutsche Bundesbank (2000), S. 59; so stiegen allgemein die Zinssätze in den mittleren Laufzeiten bei Zinserhöhungserwartungen der EZB, vgl. *Neubacher* (2000), S. 4.

²⁵⁴ Vgl. *Neubacher* (2000), S. 4. Insgesamt zeigten Untersuchungen der Deutschen Bundesbank bereits für die 90er-Jahre trotz einer recht stabilen Relation zwischen Interbankverbindlichkeiten und Geschäftsvolumen eine Tendenz zur Verlängerung der Laufzeiten sowie eine abnehmende Transparenz aufgrund des zunehmenden Einsatzes von Derivaten, vgl. *Deutsche Bundesbank* (2000), S. 50 ff.

VI. Fazit

Mit dem aktuellen GS II erfolgte die im Bereich der bankaufsichtlichen Liquiditätsnormen bereits seit Jahren geforderte Abkehr von bilanzstrukturorientierten, indirekten hin zu auf Zahlungsgrößen abgestellten, direkten Liquiditätsvorgaben für Kreditinstitute. Durch den Liquiditätskoeffizient wird nunmehr eine Mindestdeckung von kurzfristig zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen aus abzugsgefährdeten Bilanzpositionen durch Bestände an bestimmten Zahlungsmitteln und anderen hochliquiden Liquiditätsreserven gefordert. Das Risiko von unerwartet auftretenden Liquiditätsproblemen ist durch den Übergang zur Betrachtung der tatsächlichen oder potenziellen Fälligkeiten von Zahlungen gegenüber den bisherigen, auf Ursprungsfristen basierenden Regelungen abgesenkt worden.²⁵⁵ Zudem wurde von der Bankenaufsicht bei der Vorstellung des aktuellen GS II der Vorteil vorgebracht, dass es nur noch einen statt zwei Liquiditätsgrundsätze gibt²⁵⁶ und dass den Kreditinstituten durch die Orientierung des GS II an den Mindestfordernissen der EU-Vorgaben „ein einfach zu handhabendes Liquiditätsschema“²⁵⁷ vorgegeben wird. Allerdings ist auch für diesen Bereich der Bankaufsicht die Vermutung nicht ganz von der Hand zu weisen, dass sich die Neugestaltung der Grundsätze nicht an den normativen Notwendigkeiten, also an Vorgaben für die Gestaltung einer risikoadäquaten Liquiditätsvorsorge, sondern primär an den in der Kreditwirtschaft ohnehin üblichen Liquiditätsvorsorgen orientiert hat.²⁵⁸

Die in zwei Ebenen angelegte kritische Reflexion des aktuellen GS II stellte zunächst dessen grundsätzliche Eignung zur sachgerechten Erfas-

²⁵⁵ Vgl. *Neubacher* (2000), S. 4.

²⁵⁶ Vgl. o.V. (1999), S. 23.

²⁵⁷ Vgl. *Hofmann/Werner* (1999), S. 28.

²⁵⁸ Diese Bewertung wird u. a. auch unterstützt durch die Bemerkung maßgeblicher Vertreter der deutschen Bankenaufsicht zu den im Vorfeld der Einführung des aktuellen GS II von der Deutschen Bundesbank durchgeführten Probeerhebungen: Aus dem Einhalten des neuen GS II durch die weitaus überwiegende Mehrzahl der Institute wird die Praxistauglichkeit des Ansatzes gefolgert, vgl. *Hofmann/Werner* (1999), S. 25. In der Tat sind die veröffentlichten Liquiditätskennzahlen im Durchschnitt deutlich über 1 und erreichen bei Sparkassen mit 2,85 und den Genossenschaftsbanken mit 2,12 außerordentlich hohe Werte, vgl. *Werner/Padberg* (2003), S. 425. Ähnliche Orientierungen an den faktischen Gegebenheiten finden sich auch in der Anforderung zur Unterlegung der Kreditrisiken mit Eigenkapital gemäß Grundsatz I des BAKred., vgl. *Krümmel* (1977), S. 197, oder bei den Konsultationen zum Solvabilitätskoeffizienten, vgl. *Baseler Ausschuss* (1987), Anlage 1, S. 20.

sung und Kontrolle des Liquiditätsrisikos von Kreditinstituten infrage. Unabhängig davon wurde anschließend bei einer Vielzahl von Einzelgesichtspunkten Modifikations-, Ergänzungs- oder zumindest weiterer Diskussionsbedarf aufgezeigt.

Beim GS II werden durch die Konzentration auf die kurzfristige Liquiditätsentwicklung die aus der Fristentransformation entstehenden sowie die sonstigen Liquiditätsrisiken nur zum Teil erfasst. Bereits aus diesem Grund ist der aktuelle GS II wie seine Vorgänger nicht geeignet, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.²⁵⁹ Da sich GS II weitgehend an aus Bilanzbeständen abgeleiteten und nicht direkt an liquiditätswirksamen Zahlungsströmen orientiert,²⁶⁰ gilt weiterhin die grundsätzliche Bewertung von Büschgen, dass „(...) durch eine am Ziel der Liquiditätssicherung orientierte Planung der Bilanzstruktur nur bedingt der bankbetrieblichen Liquiditätsproblematik begegnet werden kann“²⁶¹. Die Analyse des Umfangs der in GS II berücksichtigten Zahlungsströme ergab, dass zwar einige außerbilanzielle Verpflichtungen nunmehr erfasst sind, jedoch weiterhin bedeutende liquiditätsbeeinflussende Geschäfte, v.a. die Zahlungen aus Derivaten und Termingeschäften, sowie liquiditätswirksame Aufwendungen unberücksichtigt bleiben. Angesichts der grundsätzlichen Schwierigkeiten, in bankaufsichtlichen Normen eine vollständige, umfassende sowie auch Sonderverhältnisse und -situationen berücksichtigende Erhebung von Zahlungsströmen zu regeln, spricht einiges dafür, für den Bereich der Liquiditätsrisikovorsorge verstärkt zu einer qualitativen Aufsicht über die bankinternen Liquiditätsmanagementsysteme überzugehen.²⁶² Auf dieses Vorgehen mit konkreten Vorgaben für die Ausgestaltung der Systeme zielen nicht zuletzt die Grundsätze des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht ab, die zudem eine Forcierung der Marktselbstregulierung durch erhöhte Publizitätsanforderungen und Maßnahmen zur Pflege des Marktzugangs anregen. In einem derartigen System kommt bankaufsichtlichen Liquiditätsnormen wie bisher die Aufgabe zu, Leitlinien für die Behandlung bestimmter Positionen zu setzen sowie Grenzen oder Verhältniszahlen vorzugeben und deren Einhaltung zu kontrollieren.²⁶³ Im vom Baseler

²⁵⁹ Vgl. Schierenbeck (2003), S. 123.

²⁶⁰ Vgl. Büschgen (1998), S. 1105.

²⁶¹ Büschgen (1998), S. 566.

²⁶² Auch dieser Bereich wurde seitens der Deutschen Bundesbank als Bestandteil einer zukünftigen Überarbeitung des GS II bezeichnet, vgl. Deutsche Bundesbank (1999), S. 11.

²⁶³ Vgl. Baseler Ausschuss (2000), S. 23.

Ausschuss für Bankenaufsicht vorgezeichneten Zusammenspiel mit den anderen Elementen ist eine umfassende Kontrolle des Liquiditätsrisikos bei Kreditinstituten möglich.²⁶⁴

Gerade diese Entwicklungen sollten bei den aufgezeigten Modifikationsansätzen für Details des aktuellen GS II nicht aus den Augen verloren werden. Sicherlich sind angesichts der ab Ende des letzten Jahrhunderts aufgetretenen und durch die im September 2001 schlagartig verschärften Störungen der finanziellen Märkte Veränderungen im GS II insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Zahlungsmittelposition vorzunehmen. So begründet jedoch eine differenziertere Erfassung bestimmter Geschäfte im Einzelfall sein mag, so bleibt doch zu beachten, dass fortlaufende Veränderungen und Verkomplizierungen des GS II zur genaueren Berücksichtigung liquiditätsbeeinflussender Tatbestände jeweils zu einer weiteren Erhöhung der Regulierungskosten beitragen.

Literatur

Bank of England (Hrsg.) (1982): The Measurement of Liquidity, London, Juli 1982. – *Bank of England* (Hrsg.) (1993): Statement of Principles, London, Mai 1993. – *Bank of England* (Hrsg.) (1995): Sterling Stock Liquidity, London, Dezember 1995. – *Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht* (Hrsg.) (1987): Vorschläge zu einer internationalen Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, Konsultationspapier vom Dezember 1987. – *Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht* (Hrsg.) (1992): A Framework for Measuring and Managing Liquidity, Verlautbarung vom September 1992. – *Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht* (Hrsg.) (2000): Sound Practices for Managing Liquidity in Banking Organisations, Verlautbarung vom 1. Februar 2000. – *Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht* (Hrsg.) (2004): International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework, Juni 2004. – *Baumhauer*, A. (1978): Liquiditäts- und Erfolgsplanung in Filialbanken, Mannheim 1978 (zugl. Diss. Univ. Mannheim). – *Bellavite-Hövermann*, Y./*Hintze*, S./*Luz*, G./*Scharpf*, P. (2001): Handbuch Eigenmittel und Liquidität nach KWG, Stuttgart 2001. – *Benner*, W. (1983): Betriebliche Finanzwirtschaft als monetäres System, Göttingen 1983. – *Bieg*, H. (1998): Die externe Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, München 1998. – *Breuer*, R.-E. (2000): Internationale Regulierung und nationale Bankenaufsicht, in: P. Krahnen/A. Weber (Hrsg.), Bankpolitik und Bankmärkte im globalen Umfeld, Frankfurt/Main 2000, S. 77–95. – *Brüggestrat*, R. (1990): Die Liquiditätsrisikoposition eines Kreditinstituts – Ein bankaufsichtliches Konzept zur Beurteilung und Beschränkung von Liquiditätsrisiken, Frankfurt/Main 1990. – *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen* (Hrsg.) (1980): Rundschreiben III 44-1522 des BAKred. vom 30.1.1980, abgedruckt in

²⁶⁴ Wenngleich grundsätzlich die Verantwortung für ein effektives Liquiditätsmanagement beim Vorstand des jeweiligen Kreditinstitutes verbleibt.

CMBS Nr. 8.18. – *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen* (Hrsg.) (1998): Erläuterungen zur Bekanntmachung über die Änderung und Ergänzung der Grundsätze über die Eigenmittel und die Liquidität der Institute vom 25.11.1998, I 5 – A 33 – 2/96. – *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen* (Hrsg.) (1999a): Geschäftsbericht 1998, Frankfurt/Main 1999. – *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen* (Hrsg.) (1999b): Rundschreiben 18/99 v. 22.12.1999 – Grundsatz II (i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. November 1998) gemäß 11 KWG, I 5 – A 341 – 3/99. – *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen* (Hrsg.) (2000a): Schreiben des BAKred. vom 3.4.2000 – Anwendung des neuen Grundsatzes II gemäß § 11 KWG auf Autobanken, I 5 – A 34 – 18/99. – *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen* (Hrsg.) (2000b): Rundschreiben 2/2000 v. 8.3.2000 – Grundsatz II (i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. November 1998) gemäß 11 KWG – Behandlung von gedeckten Schuldverschreibungen und Investmentanteilen als Liquidität erster Klasse, I 5 – A 341 – 3/99. – *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen* (Hrsg.) (2001): Geschäftsbericht 2000, Frankfurt/Main 2001. – *Büschgen, H.-E.* (1998): Bankbetriebslehre: Bankgeschäfte und Bankmanagement, 5. Aufl., Wiesbaden 1998. – *Deutsche Bundesbank* (Hrsg.) (1969): Die Neufassung der „Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität“ der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, in: Monatsbericht, 21. Jg. (1969), März, S. 37–41. – *Deutsche Bundesbank* (Hrsg.) (1973): Die Neufassung des Grundsatzes III über die Liquidität der Kreditinstitute gemäß § 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, in: Monatsbericht, 25. Jg. (1973), April, S. 11–15. – *Deutsche Bundesbank* (Hrsg.) (1998a): Bankinterne Risikosteuerungsmodelle und deren bankaufsichtliche Eignung, in: Monatsbericht, 50. Jg. (1998), Oktober, S. 69–84. – *Deutsche Bundesbank* (Hrsg.) (1998b): Bilanzunwirksame Geschäfte deutscher Banken, Bankstatistische Sonderveröffentlichung Nr. 13, März 1998. – *Deutsche Bundesbank* (Hrsg.) (1999): Grundsatz II über die Liquidität der Institute, Bankrechtliche Regelungen 2b, Frankfurt/Main 1999. – *Deutsche Bundesbank* (Hrsg.) (1998c): Umsetzung der Geldpolitik des ESZB durch die Deutsche Bundesbank und ihre Ausformung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in: Monatsbericht, 50. Jg. (1998), November, S. 19–26. – *Deutsche Bundesbank* (Hrsg.) (2000): Längerfristige Entwicklung der Interbankbeziehungen der deutschen Kreditinstitute, in: Monatsbericht, 52. Jg. (2000), Januar, S. 49–69. – *Deutsche Bundesbank* (Hrsg.) (2003): Rolle und Bedeutung von Zinsderivaten, in: Monatsbericht, 55. Jg. (2003), Januar, S. 31–44. – *Deutscher Bundestag* (Hrsg.) (1997): Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/7142 – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften, BT-Drucksache 13/7627 vom 13.5.1997. – *Deutscher Bundestag* (Hrsg.) (1998): Begründung zum KWG-Entwurf, BT-Drucksache III/1114. – *Endres, W.* (1978): Bauelemente einer analytischen Finanzplanung, in: H.-D. Deppe (Hrsg.), Bankbetriebliches Lesebuch, Stuttgart 1978, S. 453–474. – *Europäische Zentralbank* (Hrsg.) (2004): Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet – Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems, Frankfurt/Main 2004. – *Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union* (2000): Richtlinie über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute vom 20. März 2000 (RL 2000/12/EG). – *Fischer, O.* (1956): Bankbilanzanalyse, dargestellt am Beispiel der Aktienbanken, Meisenheim/Glan 1956. – *Freise, B./Schakat, S.* (1999): Liquiditätsrisiken besser im

Griff, in: *update*, 4/1999, S. 20–22. – *Grelck*, M./*Rode*, M. (1999): Der neue Liquiditätsgrundsatz, in: *ZfgK*, 52. Jg. (1999), S. 68–71. – *Hagenmüller*, K. F. (1977): Der Bankbetrieb, Bd. III: *Rechnungswesen*, 4. Aufl., Wiesbaden 1977. – *Hartmann-Wendels*, T./*Pfingsten*, A./*Weber*, M. (2000): *Bankbetriebslehre*, 2. Aufl., Berlin [u.a.] 2000. – *Hartmann-Wendels*, T./*Wendels*, C. (1999): Finanzierungsgrundsatz II, in: *WISU, Studienblatt* 7/1999. – *Heinrich*, W./*Sperrhacke*, V. (1999): Neuer Liquiditätsgrundsatz – ein aufsichtlicher und produktpolitischer Überblick, in: *Die Sparkasse*, 116. Jg. (1999), S. 212–216. – *Hofmann*, G./*Werner*, J. (1999): Der neue Liquiditätsgrundsatz II – eine bankaufsichtliche Beurteilung, in: *Sparkasse*, 116. Jg. (1999), S. 23–28. – *Jost*, N./*Reichelt*, A./*Schott*, M. (2001): Auswirkungen rechtzeitig erkennen, in: *Bankmagazin*, 50. Jg. (2001), H. 5, S. 24–26. – *Kirmse*, S./*Siemes*, A. (1999): Der neue Grundsatz II – eine kritische Betrachtung der Erfassung unechter Pensionsgeschäfte, in: *ZfgK*, 52. Jg. (1999), S. 1116–1118. – *Krümmel*, H.-J. (1977): Die Begrenzung des Kreditrisikos im Kreditwesengesetz aus Sicht der Kredittheorie, in: *ÖBA*, 24. Jg. (1976), S. 181–199. – *Krümmel*, H.-J. (1984): Schutzzweck und Aufsichtseingriffe – Über den Run auf die Bankschalter und seine Verhinderung, in: *Kredit und Kapital*, 17. Jg. (1984), S. 474–489. – *Küller*, H. (1975): Bankbetriebliche Programmplanung unter Unsicherheit, Wiesbaden 1975. – *Lorenz*, H.-P. (1998): Die Goldene Bankregel gilt nicht mehr, in: *Bankmagazin*, 47. Jg. (1998), H. 7, S. 32–36. – *Mantzke*, I. (1994): Liquiditätsnormen als bankaufsichtsrechtliches Instrument – eine vergleichende Analyse im Europäischen Binnenmarkt, Frankfurt/Main [u.a.] 1994 (zugl. Diss. Univ. Frankfurt/Main). – *Meister*, E./*Oechler*, E. (1996): Bankenaufsichtliche Limitierung von Risiken aus Derivaten, in: *J. Krumnow* (Hrsg.), *Risikosteuerung von Derivaten*, Wiesbaden 1996, S. 113–133. – *Meyer zu Selhausen*, H. (1970): Die Optimalplanung von Kapitalbeschaffung und Kapitalverwendung einer Kreditbank mit den Methoden der Unternehmensforschung, Köln 1970. – *Meyer*, C. (1987): Die Bankbilanz als Führungsinstrument, 2. Aufl., Bern 1987. – *Mühlaupt*, L. (1980): Einführung in die Betriebswirtschaftslehre der Banken – Struktur und Grundprobleme des Bankbetriebs und des Bankwesens in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl., Wiesbaden 1980. – *Neubacher*, B. (2000): Liquiditätsgrundsatz verändert den Geldmarkt, in: *Börsenzeitung* vom 6.10.2000, S. 4. – o.V. (1998): Arbeitskreis 4 Veränderungen der Liquiditätsgrundsätze, in: *Sparkassenzeitung* vom 1.12.1998, S. 7. – o.V. (1999): Neue Liquiditätsvorschriften für Finanzinstitute, in: *Handelsblatt* vom 1.12.1998, S. 23. – o.V. (2000): Liquiditätsregeln global harmonisieren, in: *Handelsblatt* vom 1.11.2000, S. 44. – o.V. (2001): „Der Anschlag hat Folgen für Basel II“ – Deutsche-Bank-Vorstand Fischer: Liquiditätsgrundsätze prüfen, in: *FAZ* vom 29.9.2001, S. 14. – *Paul*, S. (2001): Der Baseler Akkord im Überblick, in: *G. Hofmann* (Hrsg.), *Auf dem Weg zu Basel II: Konzepte, Modelle, Meinungen*, Frankfurt/Main 2001, S. 5–35. – *Rat der Europäischen Gemeinschaften* (1977): Erste Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme- und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute („Bankrechtskoordinierungsrichtlinie“) (77/780/EWG), in: *ABl. der EG*, 17.12.1977, Nr. L 322. – *Reinicke*, T. (2000): Der neue Liquiditätsgrundsatz, in: *Bankinformation/Genossenschaftsforum*, 27. Jg. (2000), H. 6, S. 66–68. – *Reischauer*, F./*Kleinhan*, J.: *Kreditwesengesetz, Loseblattsammlung* (einschließlich Ergänzungslieferung 4/02), Berlin. – *Rixen*, H.-H. (1999): Neuer Grundsatz II: Liquiditätsadäquanz nach dynamischen Maß, in: *Die Bank*, o.Jg. (1999), S. 248–251.

- *Schierenbeck*, H. (2003): Ertragsorientiertes Bankmanagement, Bd. 2: Risiko-Controlling und integrierte Rendite-/Risikosteuerung, 8. Aufl., Wiesbaden 2003. – *Schöning, S./Hofmann*, M. (2002): Managementaspekte operationeller Risiken, in: ZfgK, 55. Jg. (2002), S. 602–607. – *Schork, L./Schork, L.* (1999): Gesetz über das Kreditwesen, Text mit Begründung, Durchführungsvorschriften und Anmerkungen, 20. Aufl., Stuttgart 1999. – *Schrom, F.* (1963): Die Wesensbestimmung der bankbetrieblichen Liquidität und die Liquiditätsnormen im KWG, München 1963 (zugl. Diss. Univ. München). – *Spaethe, J.* (1967): Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen und ihre Bedeutung für die Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, München 1967 (zugl. Diss. Univ. München). – *Spörk, W./Auge-Dickhut, S.* (1999): Die neue Liquiditätskennzahl – eine geeignete Größe zur Beurteilung der Liquidität von Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen?, in: ZfgK, 52. Jg. (1999), S. 181–188. – *Staub, M.* (1998): Inter-Bank-Kredite und systemisches Risiko, in: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, 134. Jg. (1998), S. 193–230. – *Sturm, V.* (1947): Der Wandel der Auffassungen über die Liquidität der Kreditbanken, Frankfurt/Main 1947 (zugl. Diss. Univ. Frankfurt/Main). – *Stützel, W.* (1983): Bankpolitik – heute und morgen, 3. Aufl., Frankfurt/Main 1983. – *Süchting, J./Paul, S.* (1998): Bankmanagement, 4. Aufl., Stuttgart 1998. – *Szagunn, V./Wohlschieß, K.* (1986): KWG-Kommentar, 4. Aufl., Stuttgart [u. a.] 1986. – *Werner, T./Padberg, T.* (2003): Zur Berichterstattung über die Liquiditätskennzahlen des Grundsatzes II im Jahresabschluss, in: ZfgK, 56. Jg. (2003), S. 423–425. – *Zuber, C.* (1987): Steuerung der Liquidität im Bankbetrieb, Bern/Stuttgart 1987.

Zusammenfassung

Der Grundsatz II der BaFin – eine kritische Beurteilung (Teil II)

In diesem Beitrag werden aufbauend auf dem Teil I, in dem die Grundstruktur und die Inhalte des neu gefassten Grundsatzes II der BaFin für die Begrenzung von Liquiditätsrisiken bei Kreditinstituten dargestellt wurden, die Neuregelungen kritisch gewürdigt. Zunächst wird herausgestellt, dass der Grundsatz nunmehr auf den kurzfristigen Bereich fokussiert ist und Kreditinstitute zu einem Mindestmaß an verfügbarer Liquidität zur Abdeckung von Liquiditätsabflüssen zwingt. Diese Grundkonstruktion entspricht internationalen Standards und wird deshalb als sinnvoll angesehen, weil Möglichkeiten zur kurzfristigen Beschaffung von Liquidität eingeschränkt sein können und ohne einen Liquiditätspuffer die Zahlungsunfähigkeit droht. Gleichwohl bieten sowohl die Grundstruktur als auch die Detailregelungen Anlass zur Kritik. So führt die Vernachlässigung des mittel- und langfristigen Bereichs dazu, dass Anreize zur Ausweitung der Fristentransformation und zum Eingehen von Zinsänderungsrisiken geschaffen werden. Zu bemängeln bleibt zudem, dass auch weiterhin bedeutende Risiken (z. B. aus Großeinlagen und Währungspositionen) nicht berücksichtigt werden und dass wesentliche Zahlungsströme, vor allem aus den Derivatgeschäften und der Erfolgsrechnung, nur unzureichend erfasst werden. Angeregt wird in diesem Zusammenhang, die bestehenden bankinternen Risikomanagementsysteme bankaufsichtlich zu überwachen und damit auch in diesem Bereich eine qualitative Beaufsichtigung einzuführen.

ren. Nach einer Kritik an einigen Detailregelungen zieht der Beitrag gerade vor dem Hintergrund der Erfahrungen des 11.9.2001 in Zweifel, ob der Liquiditätsgrundsatz in seiner aktuellen Form geeignet ist, auftretende Krisensituationen handhaben zu können. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Regelungen wenig sachgerecht von uneingeschränkt funktionierenden Märkten ausgehen und überdies die Funktionsfähigkeit des zur Krisenbewältigung wichtigen Geldmarktes beschneiden. Hieraus abgeleitet ergibt sich die Forderung nach einer gründlichen Reform der Liquiditätsbestimmungen. (JEL G18, G21, G28)

Summary

Principle II of the German Financial Supervisory Authority (BaFin) – A Critical Review (Part II)

Proceeding from Part I of the critical review describing the basic structure and contents of the redesigned principle II governing the limitation of credit institutions' liquidity risks of the German Financial Supervisory Authority (BaFin), this article subjects the rules so redesigned to a critical review. It begins by underlining that this principle henceforth focuses on the short-term area and forces credit institutions to hold a minimum of liquidity resources to cover liquidity outflows. This basic system design corresponds to international standards and is, for this reason, considered to be reasonable because possibilities for obtaining liquidity in the short term may be limited and because there may be the threat of insolvency in the absence of a liquidity buffer. Nonetheless, there is room for criticising the basic structure as well as individual rules on points of detail. For instance, neglect of the short-term and the medium-term areas results in incentives being created for changing maturity bands and for accepting interest variation risks. Further shortcomings are a continued failure to take account of important risks (from large-scale investments and from foreign-exchange positions, for instance) as well as an insufficient coverage of major payment flows stemming from the derivatives business and the profit and loss statement in the main. In this context, this article suggests to subject existing internal banking risk management systems to official supervision and, thus, to introduce qualitative supervision in this field as well. Having subjected a number of detailed rules to a critical review, this article expresses doubts about whether the liquidity principle in its present version is appropriate for successfully managing emerging critical situations especially against the background of the experiences gained on September 11, 2001. It suggests in this regard that the respective rules are hardly to the point for assuming that markets are unconditionally functioning and, in addition, for imposing restrictions on the money market that is so important for the handling of crises. Against this background, the article demands a thorough reform of the liquidity provisions.

Résumé

Le principe II du BaFin – une évaluation critique (Partie II)

Dans la première partie de ce travail, la structure de base et le contenu de la nouvelle version du principe II du BaFin en vue de limiter les risques de liquidité des établissements bancaires ont été présentés. Dans cette deuxième partie, l'auteur analyse de manière critique les nouveaux règlements. Il met tout d'abord en évidence que le principe se concentre sur le court terme et oblige les établissements bancaires à détenir un minimum de liquidités disponibles pour couvrir les sorties de liquidités. Cette construction de base correspond aux standards internationaux. Et elle est donc considérée comme utile car les possibilités de se procurer des liquidités à court terme peuvent être limitées et, sans un tampon de liquidité, l'insolvabilité menace. Néanmoins, la structure de base et des détails des règlements sont sujets à critique. L'absence de considération du moyen et long terme incite à élargir la transformation des délais et à prendre des risques associés aux intérêts variables. En outre, des risques significatifs, comme les risques de gros investissements et de positions de change, ne sont pas pris en considération. Des flux de paiements importants, surtout en provenance d'opérations dérivées et du compte de résultats, ne sont pas non plus suffisamment pris en compte. Il est suggéré dans ce contexte de soumettre à la surveillance bancaire les systèmes existants de gestion de risques internes aux banques et d'introduire ainsi dans ce domaine une surveillance qualitative. L'auteur critique certains détails des règlements, puis il met en doute, suite aux expériences du 11 septembre 2001, que le principe de liquidité dans sa forme actuelle est en mesure de gérer des situations de crise. Il renvoie dans ce contexte au fait que les règlements prennent comme point de départ des marchés fonctionnant sans restrictions et en plus qu'ils amputent le fonctionnement du marché monétaire, important pour surmonter des crises. L'auteur en déduit donc qu'une réforme profonde des dispositions sur la liquidité s'impose.